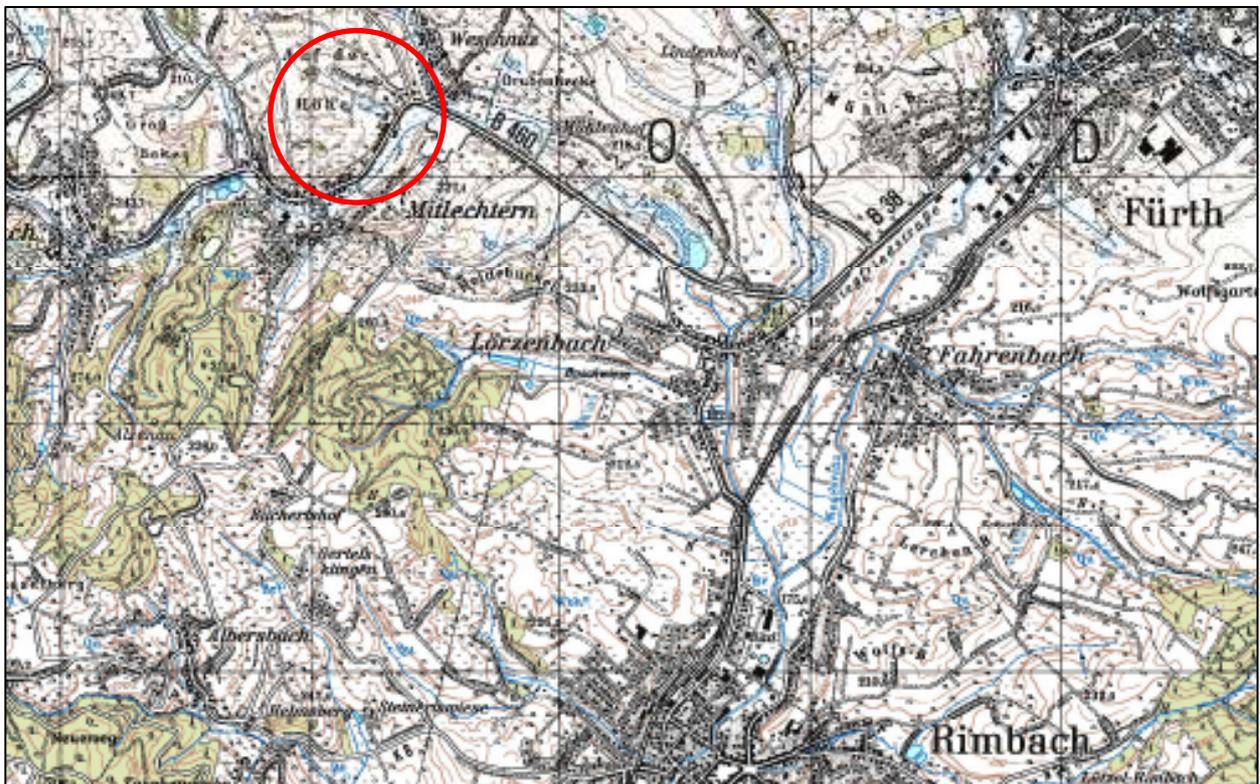




Gemeinde Rimbach

Bebauungsplan „Auf der Rut“ 2. Änderung



Begründung

Juni 2006

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft
Lindberghstraße 7
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Büro für Umweltplanung
Schlossstraße 1A
64668 Rimbach

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
I.1.3	Planungsvorgaben	4
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	4
I.1.5	Erschließungsanlagen	4
I.1.6	Brandschutzmaßnahmen	4
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
I.2.2	Bauweise, Höhe baulicher Anlagen	5
I.2.3	sonstige Festsetzungen	5
I.3	Ver- und Entsorgung	6
I.4	Bodenordnende Maßnahmen	6
I.5	Kosten der Planung und der Planrealisierung	6
I.6	Planverfahren	6

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Im Gewerbegebiet „Auf der Rut“ konnte vor einigen Jahren die Firma Energie- u. Schwingungstechnik Mitsch GmbH (ESM) angesiedelt werden, die maschinenbautechnische Komponenten für die Erstellung von Windkraftanlagen entwickelt und herstellt. In diesem Betätigungsfeld genießt die Firma einen ausgezeichneten weltweiten Ruf, was sich nicht zuletzt auch in der Tatsache ausdrückt, dass ca. 80 % der Produkte in das Ausland geliefert werden. Bei dem Zukauf von Einzelkomponenten und Vorprodukten verhält es sich entgegengesetzt. Hier bezieht ESM ca. 80 % der Zulieferungen von mittelständischen Unternehmen aus der Region. Die positive Firmenentwicklung sichert somit nicht nur die Arbeitsplätze der Firma selbst sondern darüber hinaus ganz entscheidend auch viele Arbeitsplätze bei Zulieferern in der Region. Ganz nebenbei ist die Firma mit den durch sie entrichteten Gewerbesteuern auch für die Gemeindefinanzen wichtig, so dass in mehrfacher Hinsicht auch öffentliches Interesse an der Firmenentwicklung besteht.

Am Betriebsstandort wurden nach dem ursprünglichen Erwerb eines Gewerbegrundstückes zwischenzeitlich auch das Nachbargrundstück zugekauft und bebaut. Es bestehen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes keine Flächenreserven mehr. Eine weitere Firmenexpansion ist von der Schaffung weiterer Bauflächen in angrenzenden Bereichen abhängig. Aufgrund der vorhandenen Bebauung auf dem benachbarten Flurstück 94/8 wird in der vorliegenden Erweiterungsplanung kein wesentlicher Eingriff in das Ortsbild gesehen, da sich die geplanten Neubauflächen in etwa auf gleichem Höhenniveau befinden.

Da die Fläche im rechtskräftigen Plan als Ausgleichsfläche festgesetzt wurde, ist die Änderung des Bebauungsplanes zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Erweiterungsvorhaben erforderlich. Weiterhin ist eine Anpassung des vorhandenen Bebauungsplanes an das aktuelle konkrete Bauvorhaben der Firma erforderlich. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der Firma drei kleinere Baugrundstücke fest, die aufgrund der guten Firmenentwicklung zwischenzeitlich alle erworben wurden und zusammenhängend bebaut werden sollen. Die entlang der Grundstücksgrenzen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind somit nicht möglich. Die Reduzierung der Pflanzbereiche wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Die Eigentümer des Grundstückes haben die erforderlichen Planungsleistungen beauftragt. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Mitlechtern, Flur 2, Flurstücke Nr. 94/7, 94/10 und 94/11 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,31 ha. In dieser Fläche ist die Neuordnung der Gebietseingrünung sowie die Überplanung von Teilflächen der heutigen Firmengrundstücke bereits enthalten.

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2000 ist der Geltungsbereich als „Fläche für Landschaftsnutzung und -Pflege“ (Gelbfläche) dargestellt. Auch das vorhandene Gewerbegebiet ist hier noch nicht dargestellt. Die Erweiterung bzw. Änderung ist im Hinblick auf die regionalplanerischen Belange als unwesentlich zu beurteilen.

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der überbaubaren Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße - Odenwald“ (LSG). Die zur Gebietseingrünung vorgesehenen Flächen liegen teilweise innerhalb des LSG.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rimbach wurde aktuell neu erstellt und weist die Fläche entsprechend der vorliegenden Änderungsplanung als „Gewerbegebiet“ aus.

Belange, die gegen die vorgesehene bauliche Nutzung der Flächen stehen, sind den Vorgaben der Regionalplanung und des Flächennutzungsplanes nicht zu entnehmen. Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen des § 1 BauGB vereinbar, insbesondere ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Bei der für die Erweiterung der Bauflächen vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Wiesen- und Weidefläche. Nähere Einzelheiten zum aktuellen Zustand der Fläche sind dem Umweltbericht in Teil II dieser Begründung zu entnehmen.

Die wesentliche Prägung des Gebietes erfolgt aber durch die vorhandene Gewerbebebauung. Im Vergleich zur Gesamtgebietsgröße kann die Erweiterung als „unwesentlich“ angesehen werden. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Planes für die angrenzenden Gewerbegrundstücke werden im Wesentlichen auf den Neubaubereich übertragen und den heutigen Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen angepasst.

I.1.5 Erschließungsanlagen

Die Erschließung der geplanten Bauflächen erfolgt über das bereits bebaute Firmengrundstück. Weitere Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich. Der Gemeinde entstehen keine Erschließungsaufwendungen.

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die Kanalisation ist auf Veranlassung der Firma ESM herzustellen.

I.1.6 Brandschutzmaßnahmen

Für das Plangebiet besteht kein rechnerischer Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung. In dem den Ortsteil versorgenden Hochbehälter ist eine ausreichende Löschwasserreserve vorhanden. Für das Wasserleitungsnetz besteht keine hydraulische Berechnung. Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge kann jedoch örtlich durch Messung festgestellt werden. Es ist bei der konkreten Objektplanung die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden bei einem Mindestdruck von 1,5 bar nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Kreisbrandinspektor vorzulegen.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als „Gewerbegebiet“ festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Dabei wird ein zusammenhängendes Baufenster im Anschluss an die Bestandsflächen vorgesehen, das eine aus Firmensicht optimale Flexibilität in der Grundstücksnutzung gewährleistet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Baumassenzahl (BMZ) begrenzt. Weiterhin werden Höhenfestsetzungen getroffen, die in der Planzeichnung durch eine Schnittdarstellung erläutert werden. Die GRZ wird mit 0,6 unter dem Wert für das bestehende Gebiet (0,75) gewählt, da am Ortsrand ein höherer Grünflächenanteil einen besseren Übergang in die Landschaft gewährleistet. Auch die Baumassenzahl wird mit 7,0 an die topografischen Verhältnisse und die Größe der bebaubaren Fläche angepasst und liegt deutlich unter dem Wert für das Bestandsgebiet.

Für die Teilfläche „D“ werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu Art und Maß der baulichen Nutzung beibehalten.

I.2.2 Bauweise, Höhe baulicher Anlagen

Für das Baugebiet wird die Bauweise freigestellt. Im Rahmen der überbaubaren Flächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden. Bei der Bebauung sind vor allem bauordnungsrechtliche Belange von Relevanz (z.B. Brandschutzmaßnahmen) die im Bebauungsplan nicht ausreichend genau geregelt werden können.

Die Bauweise entspricht den Festsetzungen im bestehenden Gewerbegebiet. Für den Teilbereich „D“ erfolgt keine Änderung der diesbezüglichen Festsetzungen.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der bestehenden Bebauung orientieren. Da die Erweiterungsflächen auf einem höheren Geländeniveau liegen als die Firmenbestandsflächen, wird die für den bisherigen Baubereich zulässige Höhe für die Neubaufäche um 1,0 m erhöht. Das Gelände liegt hier deutlich höher, so dass vor allem zum Siedlungsrand nur niedrige Gebäudehöhen sichtbar werden.

Wie im rechtskräftigen Plan werden auch für die Neubaufäche keine Traufwandhöhen festgesetzt sondern ausschließlich die zulässige Firsthöhe. Als Bezugshöhe wird der gleiche Bezugspunkt auf der bestehenden Erschließungsstraße gewählt wie für den baulichen Bestand.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. In der angrenzenden Gewerbefläche ist keine Geschossigkeit geregelt. Für den Neubaubereich ist eventuell eine Büronutzung vorgesehen, die die Festsetzung einer maximalen Geschosshöhe am Siedlungsrand für angemessen erscheinen lässt.

I.2.3 sonstige Festsetzungen

Die sonstigen Festsetzungen werden aus dem bisherigen Plan weitgehend übernommen, wobei auf aktuelle Rechtsgrundlagen umgestellt wird und alle Festsetzungen unberücksichtigt bleiben, die nicht die Gewerbeflächen sondern die im rechtskräftigen Plan „Auf der Rut“ festgesetzten Wohn- und Mischbauflächen betreffen.

Die überbaubaren Flächen werden auch für den Planteilbereich „D“ als zusammenhängende Baufläche festgelegt. Die in diesem Bereich für die kleineren Grundstücksflächen bisher festgesetzten Grünflächen entfallen zugunsten der Bebauung. Die hiermit verbundene Verschlechterung des Biotopwerts der Flächen wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Für das Gebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die Stellplätze sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Für diese Begründung erübrigt sich eine Berechnung der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen, da die Grundstücke vor allem auch bei Berücksichtigung des Flächenbestandes ausreichend Platz für Stellplätze bieten. Die Stellplätze sind satzungsgemäß zu begrünen. Im Planbereich sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Die im Umweltbericht zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen vorgesehenen Maßnahmen und Hinweise werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

I.3 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene kommunale Wasserversorgungsnetz. Zur Einsparung von Trinkwasser wird durch die textlichen Festsetzungen die Nutzung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung empfohlen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das öffentliche Kanalnetz. Zur Reduzierung der Kanalbelastung wird die Ableitung des nicht verwendeten oder versickerten Niederschlagswassers in die vorhandene Speicherkaskade (Graben) festgesetzt.

I.4 Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücksneuordnung erfolgt durch Teilungsvermessung. Eine Baulandumlegung ist nicht erforderlich.

I.5 Kosten der Planung und der Planrealisierung

Die Gemeinde trägt keine Kosten in Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der späteren Realisierung. Alle anfallenden Kosten werden von den privaten Eigentümern getragen.

I.6 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat am 08.11.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Rut - 2. Änderung“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Planverfahren wurde zunächst mit der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung fortgesetzt. Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, die Planung einzusehen und zu erörtern. Der Bebauungsplan wurde hierzu in der Zeit vom 19.12.2005 bis einschließlich 19.01.2006 öffentlich ausgelegt. Von der Möglichkeit zur Erörterung der Planung wurde kein Gebrauch gemacht. Stellungnahmen von Bürgern zum Planverfahren gingen nicht ein.

Die von der Änderung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme insbesondere auch zum Inhalt und Umfang des Umweltberichtes mit einer Frist bis zum 19.01.2006 gegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen 12 Stellungnahmen fristgerecht und 4 Stellungnahmen verspätet ein. Auch die verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung und Beschlussfassung einbezogen.

Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen für den Festsetzungsinhalt der Planung nach § 9 Abs. 1 BauGB. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden, den Anregungen folgend, ergänzt. Es erfolgte weiterhin eine Ergänzung der textlichen Hinweise sowie eine Erweiterung des Planbereiches aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden konkreten Bauvorhabens der Firma ESM.

Die entsprechend geänderte und ergänzte Planung wurde am 13.03.2006 durch den Gemeindevorstand zur Durchführung der förmlichen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Zeit vom 10.04.2006 bis 10.05.2006 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein. Seitens der Behörden wurden nur wenige Stellungnahmen eingereicht von denen wiederum nur zwei Stellungnahmen abwägungsrelevante Inhalte hatten. Im Rahmen der Gesamtabwägung ergaben sich gegenüber der Entwurfsplanung keine Planänderungen mehr.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt und wird nach Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 08.06.2006 abschließend durch öffentliche Bekanntmachung am 12.06.2006 rechtskräftig.

Textliche Festsetzungen

(Mai 2006)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan „Auf der Rut - 2. Änderung“ der Gemeinde Rimbach zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt. Soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Rut“ durch den Geltungsbereich der 2. Änderung überlagert wird, gelten ausschließlich die Festsetzungen der 2. Änderung.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. § 9 (1) Nr. 1 BauGB: Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die GRZ / BMZ / Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird ebenfalls durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte festgesetzt.

Innerhalb des GE - Gebietes wird die zulässige Firsthöhe (FH) auf gebietsorientierte Bezugspunkte (= Höhenlage der Straßenoberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte) bezogen. Die Bezugspunkte sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Eine maximal zulässige Traufwandhöhe (TWH) wird für die Teilgeltungsbereiche D und E nicht festgesetzt.

2. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 (2) BauNVO: Art der baulichen Nutzung:

Innerhalb der Teilgeltungsbereiche D und E sind Tankstellen, Vergnügungsstätten und Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereiches nur dann zulässig, wenn es sich um Verkaufsflächen von Handwerksbetrieben handelt. Lebensmittel- bzw. Verbrauchermärkte u.a. sind unzulässig. Die zulässige Verkaufsfläche von Gewerbebetrieben wird auf maximal 500 m² pro Betrieb begrenzt.

Innerhalb der Teilbereiche D und E ist je Grundstück nur eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zulässig, wobei eine Wohnfläche von maximal 150 m² je Grundstück nicht überschritten werden darf.

3. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO: Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen, Bauweise:

Die überbaubaren Flächen sind gem. § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Diese festgesetzten Baugrenzen können nach § 23 (3) BauNVO durch Gebäudeteile wie z.B. Erker, Windfang etc. geringfügig (bis zu 1,50 m Tiefe) überschritten werden, wenn diese im einzelnen nicht breiter als 5,00 m sind.

4. § 9 (1) Nr. 3 BauGB: Größe der Baugrundstücke:

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches E sind gewerbliche Nutzungen mit angeschlossener Betriebswohnung unter einer Mindestgrundstücksgröße von 1200 m² unzulässig.

5. § 9 (1) Nr. 4 BauGB: Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen:

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat ausschließlich mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen, vorzugsweise gem. folgender Auswahlliste.

6.1 Auswahlliste Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

6.2 Auswahlliste Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem
Flieder, Forsythie, Buxbaum

6.3 Auswahlliste Schling- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthen. tricuspid. 'Veitchii'	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem
Echter Wein, Spalierobst

6.4 Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut und Pflanzhinweise

Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware;

Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm;

Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm;

Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen.

Die Pflanzdichte beträgt bei den Hochstraucharten 1 Stück/2m², bei den Niederstraucharten 1 Stück/m².

Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen.

7. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

entfällt im Bereich der 2. Änderung

8. § 9 (1) Nr. 26 BauGB: Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers:

entfällt im Bereich der 2. Änderung

9. § 9 (1a) BauGB: Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten wird festgesetzt:

Innerhalb des Planbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna zulässig.

Bei den Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich unbehandelte Pflanzpfähle als wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten zu verwenden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO

1. § 81 (1) Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

Für die Gebiete D und E wird die Dachform freigestellt, die Dachneigung wird auf maximal 35° alter Teilung begrenzt. Bei geneigten Dächern sind rote bis rotbraune, nicht spiegelnde Dachmaterialien zu verwenden. Flachdächer sind dunkel auszuführen, eine extensive Dachbegrünung wird empfohlen.

Dachversätze und Dacheinschnitte sind zulässig. Dachüberstände sind, insbesondere zur Überdachung von Ladebereichen, ebenfalls zulässig.

Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen einzeln nicht breiter als 5,00 m und in mehrfacher Anordnung in der Summe ihrer Breiten nicht mehr als das 0,6 - fache der jeweiligen Dachlänge betragen. Je Gebäude ist nur ein einheitlicher Gaubentyp (z.B. Schlepp-, Spitz-, Sattelgauben) zulässig.

Solaranlagen werden empfohlen. Dachflächen sind dazu vorzugsweise nach Süden auszurichten, um eine mögliche Solarenergienutzung zu optimieren.

Unbeleuchtete und beleuchtete Werbeanlagen sind (innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung) unzulässig.

2. § 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedigungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.):

Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind unzulässig. Als Ausnahme zulässig sind erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesprüngen, z.B. für Laderampen etc. sowie Mauersockel mit einer max. Höhe von 0,9 m bei der Errichtung von Zäunen.

Zu benachbarten Grundstücken zulässig sind ausschließlich breitmaschige Zäune aus Metall (Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) bis zu einer Höhe von 2,00 m oder Hecken (außer für den Bereich mit der Festsetzung „Verzicht auf Gehölzpflanzungen“). Hecken sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten der oben aufgeführten Auswahlliste herzustellen. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis - Hecken sowie Nadelgehölze ist unzulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.

3. § 81 (1) Nr. 4 HBO: Gestaltung von Stellplätzen und Garagen:

Ab 4 nebeneinander liegenden Stellplätzen ist je angefangener 4 Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum so zu pflanzen, dass die Stellplätze beschattet werden. Baumscheiben müssen pro Baum mindestens 4,00 m² groß sein.

Befestigte Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger, teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitfugenpflaster, Schotterrasen oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig. Bei zu erwartenden erheblichen Verschmutzungen (z.B. bei Baustellenfahrzeugen) sind Lkw - Stellplätze in die Kanalisation zu entwässern.

4. § 81 (1) Nr. 5 HBO: Nicht überbaubare Grundstücksflächen:

Die als nicht überbaubare Grundstücksflächen (hier: private Gartenflächen) ausgewiesenen Grundstücksteile sind zu mindestens 75 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je angefangener 200 m² Gartenfläche ist ein Baum gemäß Festsetzung Nr. A 6.1 zu pflanzen und zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Bei den Baumpflanzungen sind die Pflanzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz zu beachten.

Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden. Falls aufgrund der beabsichtigten Nutzung Flächen versiegelt werden müssen, sind diese seitlich in Gartenflächen oder Versickerungsflächen gem. ATV - Arbeitsblatt A 138 zu entwässern. Flächen, die einer starken Verschmutzung unterliegen, sind in die Kanalisation zu entwässern.

5. § 81 (2) Nr. 2 HBO: Verwendung bestimmter Brennstoffe:

entfällt im Bereich der 2. Änderung

6. § 42 (3) HWG: Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser:

Um Trinkwasser einzusparen (§ 55 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung aufzufangen und zu nutzen. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen vollständig oder teilweise innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138 anzulegen. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Nicht versickerbare Niederschlagswassermengen sind in die nördlich des Planbereiches vorhandene Speicherkaskadenfläche einzuleiten. Auch hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

C. Hinweise

1. Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

2. § 81 (2) Nr. 2 HBO: Empfehlung für die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger:

Zur Vermeidung von schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Erdgas als Hauptenergieträger zu Heizzwecken vorzusehen. Da derzeit jedoch keine Anschlussmöglichkeit an die Fernversorgung besteht, sollte die Alternative einer Flüssiggasversorgung mittels Gastanks in Erwägung gezogen werden. Auf den Einsatz alternativer Energieformen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen sowie Windenergienutzung etc.) wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen sind bei der Gemeinde oder den Energieversorgungsunternehmen einzuholen.

3. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

4. Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planung- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

5. Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

Es wird empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben

- keine Auftausalze und Herbizide einzusetzen,
- naturraumtypische Baumaterialien zu verwenden und auf tropische Hölzer an Fenstern und Türen zu verzichten,
- bei geeigneter Bauweise Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel), Giebelspitzen und Mauerverkleidungen vorzusehen;
- bei Dachstühlen/Holzverschalungen Material zu verwenden, das mit natürlichen Holzschutzmitteln behandelt wurde (hohe Empfindlichkeit von Fledermäusen)
- Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter einzubauen.

6. Nachweis der Löschwasserversorgung

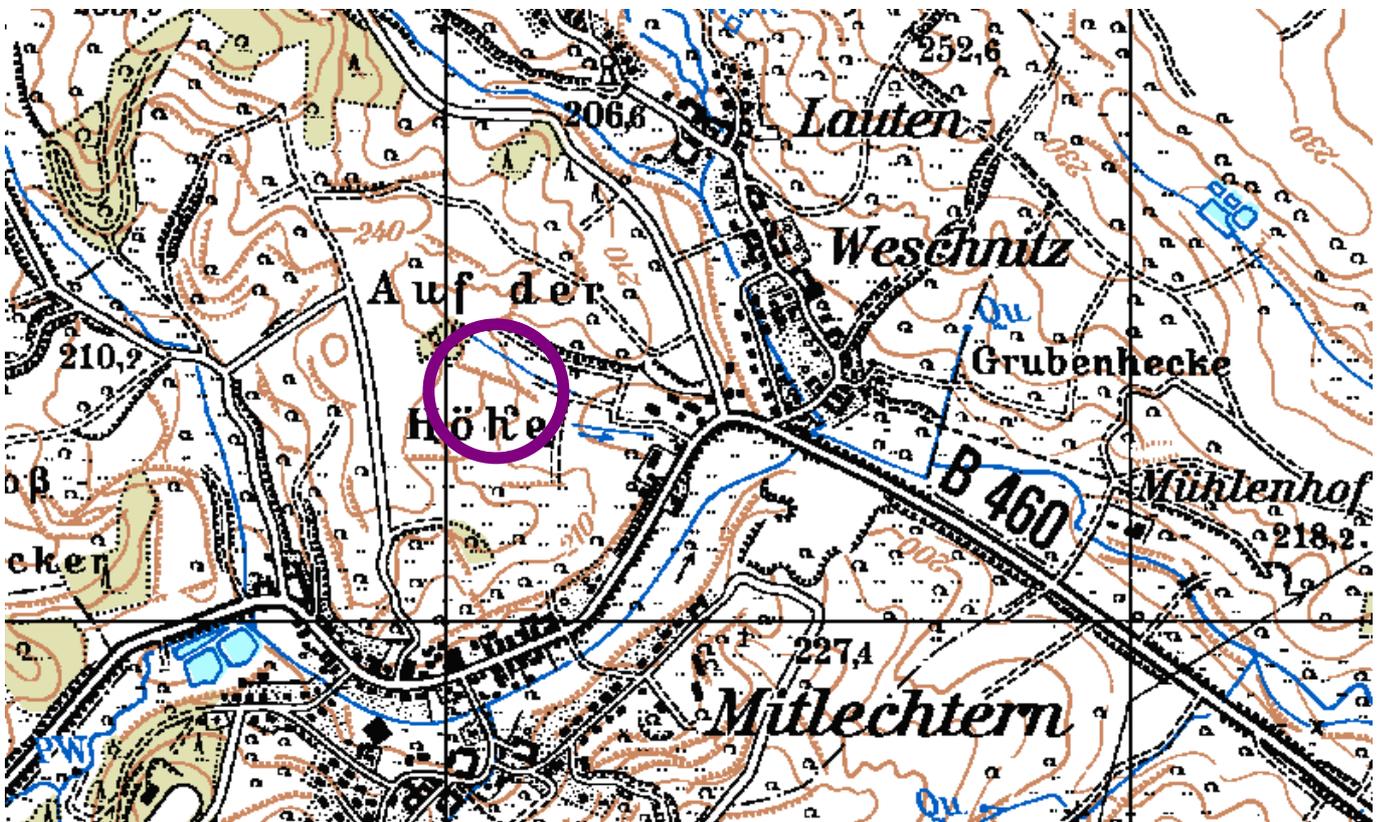
Für das Plangebiet besteht kein rechnerischer Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung. Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden bei einem Mindestdruck von 1,5 bar nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Kreisbrandinspektor vorzulegen.

Bebauungsplan

„Auf der Rut – 2. Änderung“

Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern

Umweltbericht



Dr. Jürgen Winkler

Schloßstrasse 1A
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - Fax: 06253/85821

März 2006

Umweltbericht bearbeitet durch:

Dr. Jürgen Winkler
Schlossstraße 1a
64668 Rimbach

Inhaltsverzeichnis

II.	Umweltbericht	3
II.1	Einleitung	3
II.1.1	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	3
II.1.2	Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen	3
II.1.3	Untersuchungsmethodik	4
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	5
II.2.1	Lage	5
II.2.2	Naturräumliche Gegebenheiten	5
II.2.3	Schutzgut <i>Boden</i>	6
II.2.4	Schutzgut <i>Klima</i>	6
II.2.5	Schutzgut <i>Wasser</i>	7
II.2.6	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	7
II.2.7	Schutzgut <i>Landschaft</i>	11
II.2.8	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	12
II.2.9	Schutzgut <i>Mensch</i>	12
II.2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	12
II.3	Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	13
II.3.1	Schutzgut <i>Boden</i>	13
II.3.2	Schutzgut <i>Klima</i>	13
II.3.3	Schutzgut <i>Wasser</i>	14
II.3.4	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	14
II.3.5	Schutzgut <i>Landschaft</i>	15
II.3.6	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	16
II.3.7	Schutzgut <i>Mensch</i>	16
II.3.8	Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes	16
II.3.9	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	17
II.3.10	Monitoring	20
II.3.11	Zusammenfassung	20
Anhang		21

II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB wird für den Bebauungsplan ‚Auf der Rut – 2. Änderung‘ der Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen und hierzu das umweltrelevante Abwägungsmaterial im folgenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt.

II.1.1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf die Prüfung von Planungsalternativen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Basis des Flächennutzungsplanes musste in diesem Fall verzichtet werden, da das überplante Areal als allein mögliche, noch verbliebene Erweiterungsfäche für einen hier angesiedelten Gewerbebetrieb anzusehen ist.

II.1.2 Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen

- Im Regionalplan Südhessen 2000 ist die beplante Fläche als ‚*Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft*‘ dargestellt; anzumerken ist, dass in dieser Darstellung auch das bestehende Gewerbegebiet nicht berücksichtigt ist.
- Der rechtskräftige FNP weist den für die Bebauung vorgesehenen Bereich als ‚*Fläche für die gewerbliche Nutzung*‘, den schmalen Übergangsstreifen als ‚*Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*‘ aus.
- dto. folgt der abgestimmte Entwurf des Landschaftsplanes für das Plangebiet dieser Ausweisung; im genannten, schmalen Übergangsstreifen wird die *Extensivierung der Grünlandnutzung* vorgeschlagen; verbindliche, diesbezügliche Festsetzungen erfolgten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ‚Auf der Rut‘.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)*‘ gemäß § 15 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Strukturen vorhanden die als ‚*Naturdenkmäler (ND)*‘ gemäß § 14 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Naturschutzgebiete (NSG)*‘ gemäß § 12 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Die Novellierung des Landschaftsschutzgebietes ‚Bergstraße-Odenwald‘ spart die überplante Fläche in ihrem wesentlichen Teilbereich aus. Ein schmaler, keilförmiger Streifen an der westlichen Peripherie unterliegt derzeit dem Landschaftsschutz. Teile des Plangebietes liegen demnach formal in einem ‚*Landschaftsschutzgebiet (LSG)*‘ gemäß § 13 HENatG
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete, die gemäß § 15d HENatG als *geschützter Biotop* zu klassifizieren sind.
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete die nach den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) klassifiziert sind (Natura 2000-Gebiete)

- Das Plangebiet berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Dies umfasst die Schutzzonen I, II und III
- Im Plangebiet sind keine ausgewiesenen und rechtlich festgesetzten Retentionsräume vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Ensembles vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

II.1.3 Untersuchungsmethodik

- Die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen (Stand September 2005) wurden vor Ort kartiert und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. Orientierung mittels Luftbildauswertungen konkretisiert. Auf eine Einmessung mittels mobilem GPS wurde angesichts der geplanten kleinräumigen Flächeninanspruchnahme verzichtet
- Floristische Kartierung der Grünlandflächen zur besseren vegetationskundlichen Einordnung der Grünlandgesellschaften (September 2005)
- Stichprobenhafte Erfassung (September 2005) biodeskriptorisch geeigneter Gruppen der lokalen Fauna – hier: Vögel, Tagfalter, Heuschrecken; Einbeziehung weiterer faunistischer Grundlagendaten aus dem Gebiet/relevanten Umfeld aus Erhebungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ‚Auf der Rut – 1. Änderung‘ (unmittelbar angrenzender Planungsraum; Stand 2003)
- Verbal-argumentative Bewertung der Eingriffs- und Maßnahmenwirkung auf die betroffenen Schutzgüter
- Rechnerische Bilanzierung gemäß der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand: 01. September 2005)

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die überplante Fläche – die nicht Bestandteil des rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes ist – im Rahmen des damaligen Bauleitplanverfahrens als Ausgleichsfläche festgesetzt wurde; als Entwicklungsziel wurde ‚extensive Grünlandnutzung‘ festgesetzt.

Da die Maßnahmen in der festgelegten Form im betroffenen Bereich noch nicht umgesetzt wurden, wurde die aktuell herrschende Biotopsituation kartiert und für das aktuelle Bauleitplanverfahren zugrundegelegt. Der Verlust an Kompensationsvolumen für den rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ muss zusätzlich an anderer Stelle erfolgen. Eine qualitative und quantitative Verknüpfung mit den naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen für das vorliegende Vorhaben ist möglich.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine etwa 0,2 ha große Fläche in der Gemeinde Rimbach, Gemarkung Mitlechtern. Das Planungsgebiet befindet sich in Flur 2 und umfasst das Flurstück 94/7, sowie Teile der Flurstücke 94/10 und 94/11. Die Kompensationsmaßnahmen werden in Anwendung von § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der KV in Verbindung mit der Anlage 2 Kapitel 4.2 dieser Verordnung als funktional wirkende Artenschutzmaßnahmen geplant und festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind dabei Teil eines ökologisch orientierten kommunalen Gewässerentwicklungskonzeptes für den Waldbach (Gemarkung Rimbach). Vergleiche dazu auch die anliegenden Übersichtskarten (Karte 1-2; 1-3). Die beanspruchte Gewässerparzelle befindet sich in öffentlichem Eigentum.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Mitlechtern im Grenzbereich zur Gemarkung Lauten-Weschnitz. Das überplante Gebiet liegt an der nordwestlichen Grenze eines muldenartigen Talraumes mit nur schwach geneigten Talflanken, der sich zum Pfalzbachtal öffnet. Dieser ehemals landwirtschaftlich genutzte Talraum ist zwischenzeitlich fast vollflächig als Gewerbegebiet erschlossen und entwickelt. Das Plangebiet bewegt sich zwischen einem Höhengiveau von 205 m ü. NN (Anschluß an die bestehenden Bebauung) bis etwa 215 m ü. NN im äußersten Nordwesten des Planungsgebietes. Das Gebiet wird im Süden und Osten von bestehender Bebauung begrenzt.

II.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Vorderen Odenwald und hier noch zur Untereinheit Weschnitztal (145.3 nach KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988) an deren nordwestlicher Peripherie die Fläche liegt. Die westlich benachbarte Untereinheit ist der Juchhöh-Odenwald (145.2 nach KLAUSING) Der Vordere Odenwald ist der gegenüber der Rheinebene tektonisch herausgehobene und im Unterschied zum Sandsteinodenwald hier freigelegte Grundgebirgsstock des Odenwaldes. Der Vordere Odenwald befindet sich im Höhenbereich von 200 bis 600 m ü. NN. Er ist ein charakteristisches Buchenwaldgebiet in dem Buchen- und Edellaubmischwälder (Fagetalia-Gesellschaften) und deren Ersatzformationen dominieren. Die hierzu erforderlichen mineralkräftig-nährstoffreichen Böden leiten ihre Entstehung entweder aus den das Gebirge bildenden kristallinen Gesteinen oder aus dem besonders am Westrand aufgewehten Löß her. Das sehr fein verzweigte Gewässernetz verläuft in einer durch ein außerordentlich charakteristisches Kleinrelief gekennzeichneten Mittelgebirgslandschaft von sehr großer Mannigfaltigkeit. Heute ist dieser Naturraum in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere von Grünlandgesellschaften, lockeren Gehölzgruppen und Einzelbäumen geprägt (Ersatzformationen der Fagetalia-Gesellschaften).

II.2.3 Schutzgut *Boden*

Geologische Situation

Bestimmende geologische Formation des für die Bebauung vorgesehenen Gebietes ist der Hornblendegranit. Diese Gesteinsart ist im Odenwald eine Hauptart des Granits. Er hat meist gleichmäßiges, mittleres Gesteinskorn. Seine Farbe ist vorwiegend hellgrau, er wird daher auch in der Steinindustrie als ‚grauer Odenwaldgranit‘ bezeichnet. Der Hornblendegranit setzt sich aus den folgenden Gemengeanteilen zusammen: Orthoklas, Plagioklas, Quarz, Biotit und Hornblende.

Boden

Aus diesem lößleharmen Ausgangssubstrat hat sich auf der Hügelkuppe als Bodenformengesellschaft eine *Braunerde* entwickelt. Sie ist geringmächtig und weist einen hohen Grusgehalt auf. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Braunerde wird als ‚mittel‘, ihr Nitratrückhaltevermögen als ‚gering‘ eingestuft. Die Erosionsgefährdung wird in Anbetracht der bestehenden Grünlanddeckung als ‚schwach‘ klassifiziert.

Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort eine Altablagerung oder eine Altlast. Ein Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

Bewertung für das Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet weist durch die jahrzehntelange anthropogene Nutzung schon überformte, nicht mehr natürlich anstehende Böden auf (degradierte Bodengesellschaften), wie auch keine seltene Bodenformengesellschaft zu finden ist. Von Kontaminationen ist aufgrund der langjährigen Grünlandnutzung und des oberflächennah anstehenden Gebirgsstockes nicht auszugehen (vgl. dazu auch Altflächendatei ALTIS).

II.2.4 Schutzgut *Klima*

Das Klima der Planungsregion rechnet zum Klimaraum Südwest-Deutschland und wird hier zum Klimabezirk Westlicher Odenwald gestellt. Die Kennzeichen dieses Klimabezirkes sind milde Winter und warme Sommer, sowie stark schwankende Niederschlagssummen je nach Lage in Luv und Lee.

Im Bereich der Gemeinde Rimbach liegen die Niederschlagssummen im Mittel zwischen 850 und 900 mm im Jahr; sie sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt; in den Monaten Februar bis April findet sich das Niederschlagsminimum, in Juni und Juli sowie im Dezember und Januar die Maxima. Die mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr liegt als Folge der Lage in einem thermisch begünstigten Klimabezirk zwischen 8 und 9° C. Die Vegetationsperiode beginnt sehr früh. Die Hauptwindrichtung im Gebiet ist Südwest. Grundsätzlich ist die auftretende durchschnittliche Windgeschwindigkeit vor allem auf den Kuppen hoch, in den Tallagen ist sie dagegen deutlich abgeschwächt.

Bewertung für das Schutzgut Klima

Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen sind im Grundsatz als kaltluftproduzierende Flächen einzustufen. Diese Funktion wirkt ausgleichend und abkühlend auf die kleinklimatischen Verhältnisse der Umgebung. Die autochthone Kaltluftproduktion im Gebiet selbst ist allerdings aufgrund der geringen Flächengröße äußerst gering und für die Gesamtversorgung nicht erheblich. Die bestehende Bebauung besitzt bereits eine Riegelfunktion, die durch die periphere, kleinflächige Erweiterung nicht in nennenswertem Umfang verstärkt werden kann.

II.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die bereits beschriebene Geländemorphologie bzw. die Kleinräumigkeit des Einzugsgebietes führt dazu, dass keine nennenswerten und/oder nutzbaren Grundwasservorkommen ausgebildet sind.

Oberflächenwasser

Im Gebiet sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Wasser

Zwar wird das Nitratrückhaltevermögen der kuppenprägenden Braunerde als ‚gering‘ eingestuft, wonach potentiell von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit ausgegangen werden muß. Demgegenüber steht jedoch die nachgeordnete Bedeutung des Gebietes für den Grundwasserhaushalt. In Verbindung mit der Geländesituation muß daher insgesamt von einer niedrigen Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser ausgegangen werden. Der Abteilung Umwelt des RP Darmstadt sind keine Grundwasserschäden in diesem Bereich bekannt. Für Oberflächengewässer besitzt das Gebiet keine Bedeutung.

II.2.6 Schutzgut Arten und Biotope

Biotope

Die strukturelle Kartierung erfolgte am 26. September 2005. Die Biotoptypenklassifizierung folgt bereits der neuen hessischen KV, differenziert dabei jedoch die angetroffenen Pflanzengesellschaften nach vegetationskundlicher Nomenklatur. Die Bestandssituation ist der anliegenden Karte 2-1 sowie der Fotodokumentation (Abb. 1-3) zu entnehmen.

Es erscheint im vorliegenden Falle fachlich vertretbar die tatsächliche Biotopsituation zu erfassen, darzustellen und als Bewertungsgrundlage anzusehen, da die Umsetzung der festgesetzten Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen des Bebauungsplanes ‚Auf der Rut‘ noch nicht erfolgten (bspw. andauernde Beweidung, trotz festgesetzter Mähwiesenbewirtschaftung). Demzufolge ist auch noch keine Aufwertung der Flächen erfolgt; der jetzt vorgesehene Eingriff beeinträchtigt also auch keine entwicklungsbedingt eingesetzten Teilaufwertungen o.ä. Das verlorengelassene Kompensa-

tionsvolumen für den Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ muss allerdings in vollem Umfang an anderer Stelle mitrealisiert werden.

Geplante Siedlungsfläche

Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes handelt, erfolgt die Erschließung/Anbindung der Neubaufläche über die vorhandenen Betriebs-einrichtungen; der Bau einer neuen Erschließungsstrasse kann unterbleiben.

Das Nutzungsbild im Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Die gesamte Parzelle 94/7 und die in den Planungsraum einbezogenen Teile der Parzelle 94/11 sind im rechtswirksamen Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ bereits als *gewerbliche Baufläche (GRZ 0,75)* festgesetzt. Weiterhin wurde hier für den Bereich des Grundstückskomplexes 94/7 und 94/11 die Pflanzung einer variabel orientierten Strauchhecke (Biotoptyp-Nummer 02.400 - 40 m lang, 5 m breit; 200 m²) vorgesehen. Diese Bestimmungen sind als Bestandssituation anzusetzen. Das Nutzungsbild des neu hinzugenommenen Areals, stellt sich weitgehend homogen dar. Bestimmender Nutzungstyp ist die Grünlandnutzung. Als Bewirtschaftungsform erfolgt unverändert die Nutzung als mehrschürige Mähwiese (Heumahd mit mehreren Folgeschnitten für Frischfutternutzung), bzw. im Hangbereich die Beweidung mit Kühen. Pflanzensoziologisch ist die gesamte Fläche als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*) anzusprechen, auf dem nördlichen Teilbereich (Talraumanschluss) als verarmte Ausbildung (Biotoptyp-Nummer 06.910) und auf den Hangbereichen als typische, frische Glatthaferwiese (Biotoptyp-Nummer 06.320), zum Teil mit thermischer Überprägung (Biotoptyp-Nummer 06.320 aufgewertet – diese zusätzlich wirksamen Standortbedingungen führen zu einer Aufwertung um 2 BWP/m², da so das Vorkommen weiterer Arten im Artenverbund möglich ist).

Auf der Fläche ist ein junger, hochstämmiger Apfelbaum (Biotoptyp-Nummer 04.110) vorhanden.

Ausgleichsfläche

Der naturschutzfachlich notwendige Ausgleich erfolgt als Maßnahme zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung – hier Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) - in Fließgewässern (hier Waldbach, Gemeinde Rimbach). Die im vorliegenden Fall geplante und festgesetzte Einzelmaßnahme(n) ist (sind) Teil eines kommunalen Gesamtentwicklungskonzeptes für das Fließgewässersystem des Waldbachs. Die naturschutzfachliche Kompensation bleibt in diesem Fall **flächenneutral!**

Flora

Geplante Siedlungsfläche

Das Grünland wird von Obergräsern wie dem Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) etc. dominiert. Die Hangbereiche im Westen des Geländes sind durch ihre Exposition thermisch begünstigt. Das Artenspektrum der frischen Glatthaferwiese weist hier auch Arten wie Gemeines Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Leinkraut (*Linaria vulgaris*) u.a. auf.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Ausgleichsfläche

Das Kompensationskonzept bleibt flächenneutral; die schützenswerte Bryophyten-Gesellschaft im Waldbach (Schutzgrund für die Ausweisung als FFH-Gebiet) bleibt von den geplanten Maßnahmen unberührt.

Fauna

Für die Planbearbeitung wurden stichprobenhafte Beobachtungen der Avifauna sowie der Tagfalter- und Heuschreckenfauna bzw. sonstiger bemerkenswerter Taxa registriert um eine möglichst fundierte Datengrundlage für die Bestandsbewertung zu erhalten, die auch Rückschlüsse über die funktionale Einbindung des Gebietes in den betroffenen Landschaftsraum ermöglicht. Ergänzt wurde das aktuelle faunistische Datenmaterial durch ältere Erhebungsdaten des Planers. Rote-Liste-Arten sind im Folgenden durch Fettdruck hervorgehoben

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 24 Vogelarten kommt keiner Art ein Brutvogelstatus zu (!), da die Nisthabitatausstattung des Plangebietes durch die faktisch fehlenden Gehölze sehr spärlich ist. Alle Arten sind daher als Nahrungsgäste, Überflieger oder Randsiedler (in den benachbarten Gehölzbeständen) einzustufen. Typische, reine Nahrungsgäste sind bspw. die synanthropen Arten Haustaube (*Columba livia*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica* – RLH 3), sowie die größeren Baumfreibrüter Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Elster (*Pica pica*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*). Als Randsiedler sind vor allem Heckenbrüter, kleinere Baumfreibrüter wie etwa Stieglitz (*Carduelis carduelis*), sowie höhlenbrütende Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Star (*Sturnus vulgaris*) - die in den wenigen alten Obstbäumen des Gebietsumfeldes Nistmöglichkeiten finden - einzustufen. Der ebenfalls in der Artenliste aufgeführte **Grünspecht** (*Picus viridis* - RLH V; §§, streng geschützt) konnte nur in den benachbarten Streuobstbeständen verhört werden. Ebenfalls nur Nahrungsgast ist auch der - zwischenzeitlich in der Vorwarnstufe der hessischen Roten-Liste geführte – **Hausperling** (*Passer domestica*).

Die Tagfalterfauna entspricht bezüglich des angetroffenen Artenspektrums den Erwartungen für einen mesophilen, reinen Offenlandstandort mit angrenzenden Gehölzflächen in urbaner Nachbarschaft. Die nachgewiesenen Arten gelten – bis auf wenige Ausnahmen - als verbreitet, viele davon als ubiquistisch. Mit Ausnahme der in der hessischen Vorwarnstufe der Roten Liste geführten **Goldenen Acht** (*Colias hyale*- RLH V) waren keine gefährdeten Arten nachweisbar; fünf Arten - Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Hauhechelläuling (*Polyommatus icarus*) - sind durch die BArtSchV geschützt.

Die Zusammensetzung der lokalen Heuschreckenfauna zeigt einen ähnlichen Trend wie bei den Tagfaltern. Anzumerken ist hier jedoch das Vorkommen des **Wiesen-Grashüpfers** (*Chorthippus dorsatus*), sowie die eher xerophilen Grashüpfer-Arten *Chorthippus brunneus* und *C. biguttulus*.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Gebietes – ruderal entwickelte Erdaufschüttung im nördlichen Anschlußbereich des Plangebietes – konnte 2003 die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis* - RLD 3/RLH 3, FFH-Art, §) nachgewiesen werden. Darüber hinaus war im Gebiet noch der **Feldhase** (*Lepus europaeus* - RLD 3/RLH 3), die Gewöhnliche Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum* - §) und die **Hornisse** (*Vespa crabro* – RLD 3, §) zu beobachten.

Bewertung für das Schutzgut Arten und Biotope

Biotopausstattung

Ähnlich ihrer verschiedenartigen Ausbildung sind auch die Offenlandflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit differenziert zu betrachten. Die *verarmten Glatthaferflächen* sind stark von Obergräsern dominiert, besitzen also ein geringes Blütenangebot. Ihre Bedeutung für die lokale Entomofauna ist daher gering. Die als *frische Glatthaferwiese in typischer Ausprägung* entwickelten Areale, sind daher blütenreich und zudem thermisch überprägt; hinzu kommt die geringe, ertragsarme Bodenüberdeckung wodurch auch Magerkeitszeiger gefördert werden. Der Arten- und Blütenreichtum bedingt daher eine gesteigerte Wertigkeit für die lokale Entomofauna (Nektarspender, Raupenfutterpflanzen u.v.m.). Der aktuelle Zustand wird hinsichtlich seiner Wertigkeit allerdings dadurch gemindert, dass auch dieses Areal in den Bewirtschaftungsrhythmus der Gesamtfläche einbezogen und eine optimierte Vegetationsentwicklung (extensive Grünlandnutzung) nicht möglich ist.

Funktionales Gefüge

Durch ihre weitgehende Strukturarmut und nischenartige Einbettung in den vorhandenen Siedlungsrand kommt dem Planungsraum daher bezüglich der Funktionalität nur eine nachgeordnete Bedeutung zu.

Flora

Das floristische Inventar des Planungsraumes weist außer einigen wenigen Magerkeitszeigern und wärmeliebender Arten keine Besonderheiten auf. Seltene oder geschützte Arten fehlen.

Fauna

Die Ausstattung der untersuchten faunistischen Gruppen entspricht der strukturellen Ausstattung des Plangebietes. Die lokale Fauna kann auf der Basis der stellvertretend erhobenen Tiergruppen als biotoptypisch und weitgehend vollständig bewertet werden. Der Planungsraum selbst und Strukturen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft übernimmt für seltene, geschützte oder gefährdete Arten zumindest Teillebensraum-Funktion. Für die lokale Avifauna besitzt das Gebiet jedoch keine, allenfalls eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum/Teillebensraum.

Arten der Roten-Liste

Bei der Avifauna konnte im Plangebiet Grünspecht (*Picus viridis* – RLH V), Mehlschwalbe (*Delichon urbica* – RLH 3) und Haussperling (*Passer domesticus* – RLH V) als Nahrungsgast beobachtet werden. Die genannten Arten finden jedoch keine Brutmöglichkeiten im Gebiet. Eine Teilhabitatnutzung des Planungsraumes als Nahrungs- und Jagdhabitat konnte auch für Feldhase (*Lepus europaeus* – RLD 3/RLH 3) und Hornisse (*Vespa crabro* – RLD 3) nachgewiesen werden. Die in unmittelbarer Nachbarschaft nachgewiesene Zauneidechse (*Lacerta agilis* – RLD 3/RLH 3) konnte im Gebiet selbst nicht angetroffen werden, ein Vorkommen ist unter Berücksichtigung des herrschenden Strukturangebotes nicht wahrscheinlich. Im Bereich des gesamten, besonnten Wiesenhangs war der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus* – RLH 3) vertreten. Das Plangebiet besitzt nur eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung für das Vorkommen von RL-Arten.

Streng geschützte Arten nach BNatSchG

Außer dem zuvor genannten Grünspecht sind im Gebiet noch zwei streng geschützte Vogelarten nachgewiesen: Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Beide Arten nutzen den Planungsraum ebenfalls nur als Teil ihres Nahrungshabitats. Auch für die unter dieser Rubrik eingestufteten Arten besitzt das Plangebiet nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Streng geschützte Arten nach BArtSchV

Unter dieser Rubrik ist nur das bereits mehrfach beschriebene Vorkommen des Grünspecht einzuordnen. Es gilt dazu das oben Gesagte.

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Derart klassifizierte Arten sind für das Gebiet nicht bekannt.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Als in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgelistete Art von gemeinschaftlichem Interesse war bei der Untersuchung nur die bereits oben beschriebene Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu beobachten. Es gilt dazu das oben Gesagte.

II.2.7 Schutzgut Landschaft

Der Planungsraum befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft. Er ist nahezu unstrukturiert und allein von Offenlandbiotopen geprägt. Die Lage des Planungsgebietes am Nordwestrand des hier ausgebildeten muldenartigen Talraumes bedingt eine nahezu vollständige Abgeschlossenheit gegenüber der freien Landschaft. Die vorhandene Geländemorphologie – wie auch die bereits bestehende Bebauung - verhindert eine Sichtexposition der geplanten Siedlungsflächenerweiterung. Eine von dem Plangebiet ausgehende Fernwirkung ist vollständig auszuschließen. Allein von den umgebenden Hügelkuppen ist das Gebiet einsehbar, wobei in den relevanten Bereichen kein gangbarer Weg vorhanden ist. Eine Nutzung des Plangebietes im Rahmen des bestehenden Fremdenverkehrs bzw. der stillen Naherholung für die Einwohner Mitlechterns und von Lauten-Weschnitz ist nicht gegeben. Im Talraum und an den Hangseiten bestehen keine Wege die von Naherholungsuchenden genutzt werden können.

Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Von dem geplanten Baugebiet geht keine Fernwirkung aus. Die geplante Siedlungserweiterung grenzt an die bestehende Bebauung (Vorbelastung des Landschaftsbildeindrucks) an. Durch den engen Talraum und die fehlenden Wege ist die Einsehbarkeit des Gebietes nicht gegeben.

II.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im überplanten Raum sind keine nennenswerten Sachgüter und keine Kulturgüter vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in Anbetracht der oben beschriebenen Bestandssituation als völlig nachgeordnet zu bewerten.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Grundwasser sowie Klima und Lufthygiene (Immissionsschutz).

Bewertung für das Schutzgut Mensch

Die kleinräumige Ausdehnung, sowie die Anlehnung des Gebietes an die vorhandene Siedlungsfläche bedingt eine vollständig nachgeordnete Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Mensch.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut *Boden*

Auswirkungen

Durch das geplante Bauvorhaben wird der Boden in Teilbereichen versiegelt und geht dem Naturhaushalt verloren; auf die weitestgehende Schonung und größtmögliche flächige Beschränkung ist bei der Inanspruchnahme von Boden zu achten.

Maßnahmen

- Die Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt über das bestehende Betriebsgelände, wodurch zusätzliche Bodenverluste durch Überbauung (Erschließungsstrasse) vermieden werden
- Die Versiegelungen für die Vorhabensnutzung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; eine Flächeninanspruchnahme darf 1.150 m² nicht übersteigen
- Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen abzutragen und separat zu sichern und fachgerecht zu lagern. Grundsätzlich sind hier die Vorgaben der DIN 18 915 bindend. Wenn möglich ist der Oberboden und auch der anfallende Unterboden (Erdaushub) an geeigneter Stelle neu einzubauen (Folgenutzung)
- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.
- Bei allen Baumaßnahmen die einen Eingriff in das Schutzgut Boden erfordern ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten; werden diese festgestellt ist umgehend die Abteilung Umwelt (Dez. 41.5) des RP Darmstadt zu verständigen.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden ist dies gemäß § 20 HDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

II.3.2 Schutzgut *Klima*

Auswirkungen

Grundsätzlich sind die nachfolgenden klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

- Erhöhte Erwärmung durch Flächenversiegelung
- Flächenverlust für die Kaltluftentstehung

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes und seine periphere, fast streifenartige, Anlehnung an vorhandene, große Gebäude-Kubaturen sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; vor allem eine Behinderung des Kaltluftzustromes in die Ortslage entsteht nicht, da die vorhandene Bebauung bereits jetzt als Barriere wirkt.

Maßnahmen

- Spezielle – über die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen (vgl. unten) - hinausgehende Klimaschutzmaßnahmen sind nicht notwendig

II.3.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Ähnlich wie bei dem zuvor beschriebenen Schutzgut sind auch beim Schutzgut Wasser im Grundsatz die nachfolgenden Auswirkungen zu erwarten.

- Verringerte Versickerung durch Flächenversiegelung; dadurch Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet
- Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet durch Flächenversiegelung

Aufgrund der obengenannten Kleinräumigkeit und einer geplanten Neuversiegelung von nur 1.150 m² sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; dies umso mehr, da das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

Maßnahmen

- Nutzung von Niederschlagswasser der Dachflächen für die Freiflächenbewässerung und/oder als Brauchwasser (Minderung des Oberflächenabflusses)
- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.

II.3.4 Schutzgut Arten und Biotope

Auswirkungen

- Umittelbarer Verlust von derzeit intensiv genutztem und floristisch verarmten Grünland (Mähwiese)
- Umittelbarer Verlust einer typischen, frischen Glatthaferwiese, zum Teil mit thermischer Überprägung (Mähwiese und Weidenutzung)
- Verlust eines jungen, hochstämmigen Apfelbaumes (vgl. Anhang, Abbildung 3)
- Mittelbare Beeinträchtigungen der besonnten, xerotherm überprägten Grünlandflächen, im Bereich der westlich angenäherten Hangflanke, sind im Falle einer unangepassten Planung zu erwarten (Veränderung der Standortbedingungen und des Vegetationstypes durch Beschattung)

Die aktuelle Bestandssituation testiert der verarmten Glatthaferwiese nur eine geringe ökologische Bedeutung, während die sonstige Grünlandfläche als thermisch begünstigter Standort – mit Magerkeitszeigern - eine gesteigerte Wertigkeit (besonders für die lokale Entomofauna) und ein gutes Entwicklungspotential besitzt; allerdings wird der Standort nicht von der, in der Nachbarschaft angetroffenen Zauneidechse besiedelt.

Maßnahmen

- Beschränkung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme für die Bebauung auf 1.150 m² für den Erweiterungsbereich
- Pflanzung von 4 solitären Bäumen an der Gebietsperipherie als qualitativer Ersatz für den abgängigen Obstbaum; gleichzeitig Verbesserung der landschaftliche Einbindung des Baukörpers zur offenen Landschaft und strukturellen Auflockerung der Siedlungsfläche

- Pflanzung einer 100 m² großen Heckenzuges im Norden/Nordwesten zur Verbesserung der landschaftliche Einbindung des Baukörpers und zur besseren funktionalen Verknüpfung des Siedlungsrandes mit der freien Landschaft – insbesondere für die lokale Avizönose. Langfristige, planungsrechtliche Sicherung des Grünlandzuges auf dem Höhenrücken als wichtiges funktionales Element einer Biotopvernetzung zwischen Siedlungsrand und freier Feldflur.
- Pflanzung eines 140 m² großen Heckenzuges im Süden zur Verbesserung der gebietsinternen Strukturierung, Auflockerung und Abgrenzung
- Verzicht auf Gehölzpflanzungen an der westlichen südwestlichen Peripherie um die angrenzenden thermisch überprägten Grünlandstandorte der dort vorhandenen Hangflanke nicht zu beschatten und dadurch qualitative Veränderungen der Standortbedingungen zu initiieren, wodurch wiederum Veränderungen der Vegetationsstruktur und der sie besiedelnden, faunistischen Zönosen ausgelöst würde.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Waldbaches in der Gemeinde Rimbach (FFH-Gebiet); Förderung und Festigung des funktionalen Gefüges im Longitudinalverlauf des Gewässers; wirksam als Artenhilfsmaßnahmen für Bachneunauge und Mühlkoppe (Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie). Vergleiche dazu die Abbildungen 4-6, die Lagepläne 1-2 und 1-3, sowie die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in den ‚Textlichen Festsetzungen – Kapitel VI‘.

II.3.5 Schutzgut *Landschaft*

Auswirkungen

In Anbetracht der erheblichen Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet mit seinen dominanten wuchtigen und großen Gebäude-Kubaturen kommt es durch die geplante kleinräumigen Siedlungsflächenerweiterung zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Eine Fernwirkung tritt – begünstigt durch die besondere topographische Situation - nicht ein. Die einzige verbleibende – im vorliegenden Fall eher formal zu bewertende – Auswirkung auf das Schutzgut ist die

- planerische Inanspruchnahme von Teilbereichen die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Bergstraße-Odenwald‘ liegen.

Maßnahmen

- räumliche Begrenzung der vorgesehenen Bebauung auf den Planbereich der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen ist; die Teilfläche des Plangebietes die formal dem LSG zugerechnet ist und somit dem Landschaftsschutz untersteht wird als Grünfläche/Freifläche festgesetzt und unter Beachtung des LSG-Schutzzieles angepasst entwickelt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes oder eine Gefährdung des Schutzzieles im betroffenen Teilbereich ist somit nicht gegeben.
- Pflanzung zweier Heckenzüge (Norden/Nordwesten und Süden) des Plangebietes zur landschaftlichen Einbindung gegenüber dem hier angrenzenden Talraum, sowie zur inneren Strukturierung und Abgrenzung zur angrenzenden Zuwegung
- Pflanzung von vier Laubbäumen an der Gebietsperipherie als weitere Eingrünungsmaßnahme

II.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.3.7 Schutzgut Mensch

Durch die äußerst kleinflächig geplante bauliche Entwicklung ist nicht von einer erheblichen Veränderung der Erholungswirksamkeit der Landschaft, der kleinklimatischen Verhältnisse, des Trinkwasserverbrauchs oder der lufthygienischen Situation auszugehen.

II.3.8 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes

Status-quo-Prognose

Die aktuelle Flächennutzung als Viehweide und Mähwiese wird als anhaltender Nutzungstrend wahrscheinlich auch mittel- und langfristig die Qualität der Offenlandstandorte bestimmen. Da die Grünlandflächen als Ausgleichsflächen mit dem Entwicklungsziel ‚*Extensiv-Grünland*‘ festgesetzt worden sind, muss im vorliegenden Fall zwingend von diesem Umweltzustand ausgegangen werden.

Planfall

Die durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte Gebietsentwicklung wirkt sich vor allem auf das Schutzgut Biotop und Arten aus, da hier unmittelbare Verluste entstehen. Die vorhandenen Offenlandbiotop (Weide, Mähwiese) können als solche nicht erhalten werden und erfahren somit deutliche Verluste durch die geplanten baulichen Anlagen oder durch die damit verbundene Freiflächengestaltung. Anzumerken ist dabei, dass sich diese Biotopverluste nur auf gering- bis maximal mittelwertige – im Naturraum nicht seltene Strukturen erstrecken und die betroffenen Biozönosen von häufigen und verbreiteten Arten geprägt werden. Seltene, gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind in ihrem lokalen Vorkommen nicht erheblich oder nachhaltig betroffen. Durch die vorgesehene naturschutzfachliche Kompensation können im Gegenzug die Lebens- und Vorkommensbedingungen hochgradig gefährdeter und artenschutzfachlich bedeutsamer Arten verbessert und langfristig gesichert werden.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt nach der neuen Hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 2005). Die erstellte Bilanz ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Eingriffswirkung auf Wasser, Klima und Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Maßnahmenkonzeption ausgeglichen. Zusätzlicher Ausgleich ist für diese Schutzgüter damit nicht notwendig.

Zwar unterliegt der für die geplante Bebauung vorgesehene Bereich des Bebauungsplanes aktuell durch die mehrschürige Mahd bzw. die Beweidung im Hangbereich, einer gesteigerten Nutzungsintensität, da es sich jedoch um einen naturraumtypischen Grünlandbestand mit teilweise wertsteigernden Entwicklungstendenzen – thermische Überprägung - handelt, muss der unmittelbare Biotopwertverlust unter natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten als ‚mittel‘ eingestuft werden. Der angestrebte, vorhabensbedingte hohe Ausnutzungsgrad des Plangebietes für das Bauvorhaben, lässt einen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Eingriffsgebiet selbst nicht zu. Daher wird in diesem Fall die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen notwendig. Zur Minderung der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme wurde für das Vorhaben eine **flächenneutrale Konzeption** (Schutzmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem gemeldeten FFH-Gebiet) entwickelt. Damit wird sowohl der aktuell geplante Eingriff ausgeglichen, wie auch der Verlust von rechnerischem Kompensationsvolumen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Auf der Rut‘ ersetzt wird. Es erfolgt somit sinnvoll eine qualitative und quantitative Verknüpfung beider Teilsummen.

Gemäß Kapitel 4.2 der Anlage 2 KV kann bei Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung und auch bei nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen der Kostensatz nach § 6 KV zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden. Die nachfolgende Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamtbilanz, Biotopwert ‚Bestand‘, Biotopwert ‚Planung‘) zeigt, dass der Eingriff unter naturschutz- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten als **ausgeglichen** gilt.

Gesamtbilanz		
Biotopwerte	BESTAND (vorher)	PLANUNG (nachher)
Flächenwirksame Strukturen		
Vorhabensfläche	52.988	37.976
Kompensationskonzept	--	--
Flächenneutrale Strukturen		
Vorhabensfläche	155	124
Kompensationskonzept	--	27.643
Ausgleichsbedarf für Kompensationsverlust beim Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘		
Ausgleichsbedarf	12.600	--
Summe /Übertrag	65.743	65.743
Biotopwertdifferenz		+/- 0 BWP

Flächenwirksame Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²) (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
02.400*	Gewerbegebiet – festgesetzte Heckenpflanz.	27	200	5.400
06.320	Frische Glatthaferwiese, gemäht	27	720	19.440
06.320	Frische Glatthaferwiese, beweidet; thermisch überprägt (aufgewertet um 2 BWP/m ²)	29	570	16.530
06.910	Intensiv genutzte, verarmte Glatthaferwiese	21	210	4.410
10.520*	Gewerbegebiet – bauaccessorische Nutzung	3	70	210
10.710*	Gewerbegebiet – festgesetzte Bebauung	3	1.040	3.120
11.221*	Gewerbegebiet - festgesetzte Freifläche	14	277	3.878
Teilsumme Vorhabensfläche			3.087	52.988
Typ-Nr.	Bezeichnung	Errechnete Wert- steigerung pro qm	Fläche (m ²)	Biotopwert
Ausgleichsbedarf für Kompensationsverlust beim Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘				
06.320*	Aufwertung intensiv genutzter Frischwiesen (angesetzter Biotopwert: 27; angesetzter Biotopwert im Maßnahmenplan: 44 - extensiv genutzte Frischwiesen)	17	210	3.570
06.320*	Aufwertung trockener Glatthaferwiesen (angesetzter, aufgewerteter Biotopwert: 37; angesetzter Biotopwert im Maßnahmenplan: 44 - extensiv genutzte trockene Glatthaferwiese)	7	1.290	9.030
Teilsumme Ausgleichsbedarf			1.500	12.600
Flächenneutrale Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
04.110	Obstbaum, heimisch – klein	31	5 (1x5 m ²)	155
Teilsumme Vorhabensfläche			5 m ²	155

* vgl. dazu die Darstellung des Bestandes im Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ (1999)

Flächenwirksame Strukturen				PLANUNG
Teilgeltungsbereich 1 – geplantes Gewerbegebiet				
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²) (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensfläche				
02.400	Strauchhecken	27	240	6.480
09.150	Wiesenrain	36	400	14.400
10.520	Bauaccessorische Nutzungen	3	334	1.002
10.715	Dachfläche mit Regenwassernutzung	6	1.686	10.116
11.221	Freifläche/gärtnerisch gepflegte Anlage	14	427	5.978
Teilsumme Vorhabensfläche			3.087	37.976
Flächenneutrale Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensfläche				
04.110	Laubbaumpflanzung, heimisch – klein	31	4 (4x1 m ²)	124
Teilsumme Vorhabensfläche			4 m ²	124
Typ-Nr.	Bezeichnung	Ansatz	Kosten*	BWP (nachher)
Kompensationskonzept				
	Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung, auch als Artenhilfsmaßnahmen	0,35 €/BWP	9.675,05 €	27.643**
Teilsumme Kompensationsfläche				27.643

* Im Rahmen der Kompensationsplanung werden Maßnahmen zur Wiederherstellung respektive Förderung der Durchgängigkeit des Waldbaches mit 9.675,05 € unterstützt. Die zugeordneten Einzelmaßnahmen sind Teil eines kommunalen Gesamtkonzeptes für das genannte Gewässersystem

** Dieser Betrag setzt sich aus der Ausgleichslast des neuen Eingriffs und dem rechnerischen Kompensationsverlust für den Bebauungsplan ‚Auf der Rut‘ zusammen:

Gesamtkompensationsbedarf:	27.643 BWP	Geldwertentsprechung:	9.675,05 €
Ausgleich Kompensationsverlust:	12.600 BWP	Geldwertentsprechung:	4.410,00 €
Kompensation für Neueingriff:	15.043 BWP	Geldwertentsprechung:	5.265,05 €

II.3.10 Monitoring

Aufgrund der geringen Größe des tatsächlichen Eingriffsgebietes sind keine besonderen Maßnahmen zum Monitoring (Beobachtung der Planrealisierung und deren Auswirkungen) erforderlich. Die Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch das Umweltamt der Gemeinde Rimbach innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unterliegt dabei sogar direkt dem kommunalen Umweltamt, so daß hier ein Höchstmaß an Verantwortlichkeit gegeben ist, wie auch die Maßnahmenrealisierung zeitnah abgesprochen wurde. Die UNB erhält danach ein Ergebnisprotokoll.

II.3.11 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine kleine Fläche an der westlichen Peripherie des Gewerbegebietes ‚Auf der Rut‘ an den Siedlungsflächenverbund der Kerngemeinde angegliedert bzw. in diesen eingegliedert werden. Der zukünftige Siedlungsrand ist in diesem Bereich der Ortslage Mitlechtern dann durchgängig und geschlossen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens – insbesondere die bauliche Nutzung - und der damit verbundenen Maßnahmen auf die betroffenen Schutzgüter ist nicht erheblich. Der Ausgleich der Haupteingriffswirkung auf das Schutzgut Biotope und Arten – vor allem Grünlandverlust – erfolgt in diesem Fall als Ersatzmaßnahme. Das vorgeschlagene Kompensationskonzept ermöglicht die Realisierung artenschutzfachlich außerordentlich wichtiger Artenhilfsmaßnahmen, so dass unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten summarisch sogar eine deutliche Verbesserung der lokalen (Gemeinde Rimbach) Situation erzielt werden konnte.

Aufgestellt:

Dr. Jürgen Winkler
Schlossstraße 1A, 64668 Rimbach

Rimbach, den 03. März 2006



Dr. Jürgen Winkler

ANHANG

ANHANG

Listen/Tabellen

- Floristische Artenliste und Vegetationscharakterisierung
- Erläuterungen zu den faunistischen Artenlisten
- Faunistische Artenlisten

Fotodokumentation

Textliche Festsetzungen

Kartenteil

- Karte 1-1 - Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 2.000)
- Karte 1-2 - Übersichtsplan für das Kompensationskonzept (Maßstab 1 : 15.000)
- Karte 1-3 - Übersichtsplan 2 - Kompensationskonzept (Maßstab 1 : 3.000)
- Karte 2-1 - Bestandssituation (Maßstab 1 : 1.000)
- Karte 3-1 - Maßnahmenplan (Maßstab 1 : 1.000)

Listen/Tabellen

Floristische Artenliste

Aufnahmedatum: 26.09.2005

floristische Aufnahme 1: intensive, verarmte Glatthaferwiese

Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz
Arrhenaterum elatius	Glatthafer
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut
Dactylis glomerata	Knautgras
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Plantago major	Breit-Wegerich
Poa pratense	Wiesen-Rispengras
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex acetosa	Sauerampfer
Rumex crispus	Krauser Ampfer
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Trifolium pratense	Wiesen-Klee
Trifolium repens	Weiß-Klee

floristische Aufnahme 2: frische Glatthaferwiese, tlw. thermisch überprägt

Achillea millefolium	Schafgarbe
Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel
Arrhenaterum elatius	Glatthafer
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut
Dactylis glomerata	Knäuelgras
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Leucanthemum vulgare	Margerite
Linaria vulgaris	Leinkraut
Lotus corniculatus	Gemeiner Hornklee
Luzula campestris	Feld-Hainsimse
Phleum pratensis	Wiesen-Lieschgras
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Plantago major	Breit-Wegerich
Poa pratense	Wiesen-Rispengras
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex acetosa	Sauerampfer
Rumex crispus	Krauser Ampfer
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Trifolium pratense	Wiesen-Klee
Vicia cracca	Vogel-Wicke

Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status 4	: potentiell gefährdet
RL-Status 4S	: potentiell gefährdet wegen Seltenheit
RL-Status 4R	: potentiell gefährdet wegen Rückgang
RL-Status V	: Vorwarnliste
§	: besonders geschützt nach BArtSchV
§§	: streng geschützt nach BArtSchV

Vögel, Reptilien

- Rote Liste Hessen „Wirbeltiere“ nach HMLWLFN, Stand Dez. 1991
- Rote Liste BRD (außer Vögel) nach BfN (Hrsg.: Nowak, Blab & Bless) 1994
- Rote Liste BRD (Vögel) nach DDA-DS/IRV, Stand 10.11.1991

Schmetterlinge

- Rote Liste der hessischen Tagfalter Papilionidea und Hesperioidea (Erste Fassung, Stand 01.04.1989).- zusammengestellt im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen; von P.M. KRISTAL und E. BROCKMANN
- Rote Liste BRD nach BLAB J. et al. (1984) in: naturschutz aktuell Nr. 1.

Geradflügler

- Rote Liste Hessen (Heuschrecken): nach Grenz & Malten (1994): Springschrecken (Insecta, Saltatoria) und Fangschrecken (Insecta, Mantodea) in Hessen - Kenntnisstand und Gefährdung, Naturschutz heute 14
- Heuschrecken und Rote Liste BRD nach Bellmann (1985): Heuschrecken beobachten bestimmen

Libellen

- Rote Liste Hessen (Libellen): nach Patrzich & Nitzsch (1995): Artenschutz Libellen (Insecta, Odonata) - Stand der Bearbeitung in Hessen, Gefährdung und Schutz, Naturschutz heute 14

II) FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie (VSR), Bundesnaturschutz (BNatSchG) :

FFH	: Art wird in Anhang II geführt
FFH	: Art wird in Anhang IV geführt
VSR	: Art wird in Anhang I geführt
sg	: streng geschützt nach BNatSchG

Alle älteren hessischen Listen - auch die hier nicht aufgeführten Listen - sind auf der Basis von ■natis aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sind auf der Basis von WISIA.de aktualisiert.

II) Verwendete Abkürzungen

RLH	: Rote-Liste Hessen
RLD	: Rote-Liste der Bundesrepublik Deutschland
W	: Wanderfalterart

Faunistische Artenlisten

AVES (Vögel)			
Greifvögel (Falconiformes)			
Buteo buteo	Mäusebussard		sg
Falco tinnunculus	Turmfalke		sg
Taubenartige (Columbiformes)			
Columba livia	Haustaube		bg
Columba palumbus	Ringeltaube		bg
Spechtartige (Piciformes)			
Picus viridis	Grünspecht	RLH V	§§, sg
Sperlingsvögel (Passeriformes)			
Carduelis chloris	Grünfink		bg
Carduelis carduelis	Stieglitz		bg
Corvus corone corone	Rabenkrähe		bg
Delichon urbica	Mehlschwalbe	RLH 3	bg
Emberiza citrinella	Goldammer		bg
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		bg
Fringilla coeleps	Buchfink		bg
Garrulus glandarius	Eichelhäher		bg
Parus caeruleus	Blaumeise		bg
Parus major	Kohlmeise		bg
Passer domestica	Hausperling	RLH V	bg
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		bg
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		bg
Pica pica	Elster		bg
Sitta europaea	Kleiber		bg
Sturnus vulgaris	Star		bg
Sylvia borin	Gartengrasmücke		bg
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		bg
Turdus merula	Amsel		bg

Sonstige bemerkenswerte Tierarten			
Lepus europaeus	Feldhase	RLD 3/RLH 3	
Lacerta agilis	Zauneidechse	RLD 3/RLH 3	FFH, §
Sympetrum vulgatum	Gewöhnliche Heidelibelle		§
Vespa crabro	Hornisse	RLD 3	§

LEPIDOPTERA (Schmetterlinge)			
Hesperiidae (Dickkopffalter)			
Ochlodes venatus	Gemeiner Dickkopffalter		
Pieridae (Weißlinge)			
Anthocharis cardamines	Aurorafalter		§
Colias hyale	Goldene Acht	RLH V	
Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter		
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling		
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling		
Pieris napi	Grünaderweißling		
Nymphalidae (Fleckenfalter)			
Aglais urticae	Kleiner Fuchs		
Araschnia levana	Landkärtchen		
Inachis io	Tagpfauenauge		
Issoria lathonia	Kleiner Perlmutterfalter	W	§
Vanessa atalanta	Admiral	W	
Vanessa cardui	Distelfalter	W	
Satyridae (Augenfalter)			
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen		§
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge		
Lycaenidae (Bläulinge)			
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter		§
Polyommatus icarus	Hauhechelbläuling		§

SALTATORIA (Heuschrecken)			
Laubheuschrecken (Ensifera)			
Metrioptera roeseli	Roesels Beißschrecke		
Pholidoptera griseoptera	Gewöhnliche Strauchschrecke		
Tettigonia viridissima	Heupferd		
Dornschröcken (Tetrigidae)			
Tetrix undulata	Gewöhnliche Dornschröcke		
Feldheuschrecken (Caelifera)			
Chorthippus biguttulus	Nachtigalls-Grashüpfer		
Chorthippus dorsatus	Wiesen-Grashüpfer	RLH 3	
Chorthippus parallelus	Gewöhnlicher Grashüpfer		

Fotodokumentation

Abbildung 1:

Blick auf den als Planbereich der als verarmte Glatthaferwiese ausgebildet ist (Nordteil des Geltungsbereichs)

**Abbildung 2:**

Frische, magere Glatthaferwiese
Im Südteil des Plangebietes; der an die Bebauung anschließende Streifen wird regelmäßig gemäht, der ansteigende, thermisch begünstigte Hangbereich dagegen beweidet

**Abbildung 3:**

Junger Apfelbaum als einzige Gehölzstruktur im überplanten Geltungsbereich



Abbildung 4:

FFH-Gewässer ‚Waldbach‘

Blick auf einen Sohlabsturz, verursacht durch eine Wegequerung; die natürliche Sohle des Bachbettes ist hier ca. 50 cm von der Unterkante des Rohres entfernt.

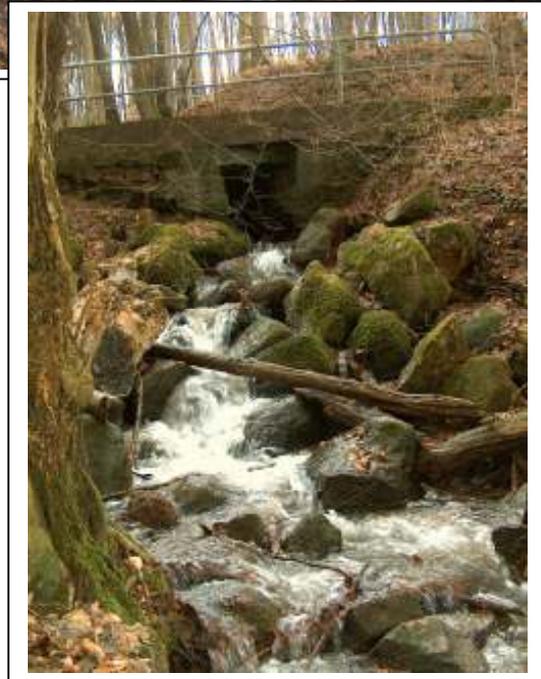
Das Hindernis ist unüberwindbar

**Abbildung 5 und 6:**

FFH-Gewässer ‚Waldbach‘

Steile Sohlrampe aus groben Blocksteinen im Zufahrtbereich des Naturpark-Parkplatzes ‚Tränke‘; der überwindende Niveau-Unterschied beträgt etwa 2 Höhenmeter.

Das Hindernis ist vor allem für relevante und hier wertgebende Arten wie Groppe und Bachneunauge nicht oder nur schwer überwindbar



Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB in Verbindung § 4 HENatG)

I) Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Entfällt für die vorliegende Planung

II) Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB)

- Verzicht auf Gehölzpflanzungen an der südwestlichen Gebietsperipherie um die hier unerwünschte Beschattungswirkung auf den direkt angrenzenden, thermisch überprägten Grünlandstandort zu verhindern

Die genannten, erhaltungswürdigen Biotopflächen liegen zwar außerhalb des Geltungsbereiches, die Maßnahmen bzw. in diesem Fall der Maßnahmenverzicht muss jedoch innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden. Der betroffene Geländestreifen ist im Maßnahmenplan daher mit der Signatur ‚*Verzicht auf Gehölzpflanzungen*‘ gekennzeichnet. Die angrenzende Grünlandfläche wird informell mit der Signatur ‚*erhaltenswerte Standortbedingungen*‘ belegt und ausgewiesen.

III) Maß und Art der Bäume und Sträucher auf der privaten Freifläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf der privaten Freifläche kann nur im Nordwesten und Süden/Südosten erfolgen. Als Pflanzgut sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen.

Im folgenden wird eine Auswahlliste standortgerechter Bäume und Sträucher für die Freiflächengestaltung des Privatgrundstückes angegeben:

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Ligustrum vulgare	Liguster
Loricera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

als traditionelle dorftypische Elemente außerdem

Flieder, Forsythie, Buxbaum

Schling- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium	Jelängerjelleber
Parthen. tricuspid.'Veitchii'	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

*als traditionelle dorftypische Elemente außerdem*Echter Wein
Spalierobst**Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:**Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine ContainerwareRosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cmBaumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm**Pflanzhinweise:**

Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen;

Die Pflanzdichte beträgt bei Hochstraucharten 1 Stück/2m², bei Niederstraucharten 1 Stück/m²;

Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen.

IV) § 87 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken (außer für Flächen, die mit der Signatur für ‚Verzicht auf Gehölzpflanzungen‘ belegt sind) und breitmaschige Zäune zulässig. Hecken sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten der oben aufgeführten Auswahlliste herzustellen. Die Verwendung von *Thuja*- oder *Chamaecyparis*-Hecken, sowie Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.

V) § 87 (1) Nr. 5 HBO: Befestigung der Freiflächen

Gehwege, Zufahrten, PKW-Stellplätze und Vorplätze sind in wasserdurchlässiger Weise (z.B. Schotterrasen, Kies, Rasengittersteine, Rasenfugen-Pflaster, Öko-Pflaster) zu befestigen.

VI) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Kompensationskonzept sieht die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Longitudinalverlauf des Waldbachs vor. Für das Fließgewässersystem des Waldbachs wurde im Auftrag der Gemeinde Rimbach ein kommunales Entwicklungskonzept erarbeitet, von dem ein erster Abschnitt zur Realisierung ansteht. Dieser Abschnitt ist der anliegenden Übersichtskarte zum Kompensationskonzept (Karte 1-2) zu entnehmen. Zielsetzung des Maßnahmenpaketes ist der Rückbau von Aufstiegs Hindernissen im Gewässerbett zur Optimierung des funktionalen Gefüges bei der nektischen, aber auch benthischen Fließgewässerbiozönose. Besondere Auswirkungen – als Artenhilfsmaßnahmen – sind für die vorkommenden Fischarten von gemeinschaftlichem Interesse (Bachneunauge, Mühlkoppe) zu erwarten. Die vorgesehene Konzeption erfasst Einzelmaßnahmen wie Räumung von Hindernissen (Gestauaufschwemmungen etc, sowie Abrampungen oder Sohlaufhöhungen im Bereich von nicht überwindbaren Abstürzen (Höhe > 20 cm). In Einzelfällen ist auch das Einbringen von Kunstsubstratmatten/-geflechten in vorhandenen technischen Durchlässen geplant. Abschnittsweise ist der Umbau von uferbegleitenden Nadelgehölzbeständen, für die – bis zu einem Bestandsalter von 50 Jahren – eine erhebliche Beeinträchtigung des Kompensationsfluges von Eintags-, Stein- und Köcherfliegen belegt ist, vorgesehen. Dieser Maßnahmenkonzeption werden für das vorliegende Bauleitverfahren die beiden nachfolgend beschriebenen, konkreten Einzelmaßnahmen zugeordnet. Die Lage der beiden Aufstiegsbarrieren ist der anliegenden Karte 1-3 zu entnehmen. Begleitend sind die Hindernisse durch die Abbildungen 4-6 illustriert.

Maßnahme 1

<u>Bezeichnung:</u>	Waldbach, Flurstück 62/2 tlw. in der Flur 12 (am Naturpark- Parkplatz ‚Tränke‘), Gemeinde Rimbach, Kerngemeinde
<u>Größe:</u>	nicht flächenwirksam
<u>Zuordnung:</u>	kompensiert den Eingriff auf Flurstück 94/10 in der Flur 2 Gemeinde Rimbach, OT Mitlechtern
<u>Bestand:</u>	Blockschutt geprägte, steile Rampe, die auf einer Gewässerstrecke von 6-8 m ein Höhenniveau von etwa 2 m überwindet, ohne strömungsärmere Erholzonen aufzuweisen (vgl. Abb. 5 und 6).
<u>Entwicklungsziel:</u>	Beseitigung von Aufstiegshindernissen für die lokale Fischfauna (insbesondere für Mühlkoppe <i>Cottus gobio</i> und Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i> – Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie)

- Maßnahme:** Die Artenhilfsmaßnahmen bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:
- Entnahme der vorhandenen bemoosten Blöcke; Zwischenlagerung auf dem angrenzenden Parkplatz
 - Umbau und Verlängerung (mindestens 25 m) der vorhandenen steilen Rampe auf eine terrassierte deutlich schwächer geneigte Sohlrampe
 - Einbringen von Grobschlag als erosionsträges und hohlraumreiches Grundsubstrat (Unterbau)
 - das zu überwindende Höhenniveau ist schrittweise durch treppenartige Elemente zu überwinden. Das abzuarbeitende Höhenniveau jedes Terrassen-/Treppenelementes sollte 20 cm nicht überschreiten; die Verbindung zwischen den Elementen erfolgt als schräge, blockschuttgeprägte Sohlgleite (ca. 1,0-1,5 m) an die sich eine kurze Erholzone (0,5-1,0 m) lang anschließt; eine Gleichförmigkeit der einzelnen Elemente ist zu vermeiden und die Länge, Breite und Ausgestaltung der Erholzonen und Sohlgleiten zu variieren.
 - Einbau der ursprünglich im Gewässerbett vorhandenen Blöcke als weitgehend naturnahe Ausgestaltung der neuen Sohlrampe
 - Bachabwärts, an die neue Sohlrampe anschließend, ist der Einbau von mindestens fünf hölzernen Querriegeln (Durchmesser 8-10 cm) vorzusehen um eine mittelfristige Anhebung der Gewässersohle - durch Ausnutzung natürlicher Prozesse (Sedimentation) - zu initiieren um dadurch nachfolgenden Erosionsprozessen am Rampenfuß entgegenzuwirken.

Maßnahme 2

- Bezeichnung:** Waldbach, Flurstück 25/1 in der Flur 12, Gemeinde Rimbach, Kerngemeinde
- Größe:** nicht flächenwirksam
- Zuordnung:** kompensiert den Eingriff auf Flurstück 94/10 in der Flur 2 Gemeinde Rimbach, OT Mitlechtern
- Bestand:** Etwa 0,5 m hoher Steilabsturz an einer Wegequerung; an dieser Stelle besteht keine Substratverbindung zwischen Bach- und Rohrsohle (vgl. Abb. 4)
- Entwicklungsziel:** Beseitigung von Aufstiegshindernissen für die lokale Fischfauna (insbesondere für Mühlkoppe *Cottus gobio* und Bachneunauge *Lampetra planeri* – Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie)
- Maßnahme:** Die Artenhilfsmaßnahmen bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:
- Schrittweise Sohlaufhöhung bis zum Anschluß des Sohlsubstrates an das Innenniveau des Rohrunterrandes
 - Einbringen von Grobschlag als erosionsträges und hohlraumreiches Grundsubstrat
 - Einbau von blocksubstratgeprägten flachen Rampen mit einem Aufhöhungsgrad der Gewässersohle von etwa 10-15 cm; insgesamt vier bis fünf Stück

- Integration des Mündungsbereiches des hier einmündenden Nebengewässers in die Sohlaufhöhung
- bachabwärts, an die Sohlrampen anschließend, ist der Einbau von fünf hölzernen Querriegeln (Durchmesser 8-10 cm) vorzusehen um eine mittelfristige Anhebung der Gewässersohle - durch Ausnutzung natürlicher Prozesse (Sedimentation) - zu initiieren.

Die Gesamtkosten für die beiden *Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung* werden auf 10.000,00 € geschätzt. Ihre Umsetzung erfolgt unter Leitung und Beteiligung der Gemeinde Rimbach. Die neue hessische Kompensationsverordnung (KV) ermöglicht ausdrücklich, dass gemäß ihrer Anlage 2, Punkt 4.2 derartige, nicht flächenwirksamen Maßnahmentypen zur Eingriffskompensation herangezogen werden dürfen. Bei der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Mitfinanzierung der geplanten Artenhilfsmaßnahmen zur Abdeckung des benötigten naturschutzfachlichen Ausgleiches festgesetzt. Das Maß der finanziellen Entgeltung bei derartigen Maßnahmen ist ebenfalls durch die genannte KV geregelt und wird mit 0,35 €/Biotop-wertpunkt (BWP) festgesetzt. Aus dem nachgewiesenen Kompensationsbedarf (vgl. Umweltbericht, Kapitel 3.9) von 27.643 BWP ergibt sich eine Geldwertentsprechung von 9.675,05 €. Diese Summe ist zu Teilen von der Gemeinde Rimbach selbst (12.600 BWP bzw. 4.410,00 € als Ausgleich für eintretenden Kompensationsverlust) und von der Firma ESW (15.043 BWP bzw. 5.265,05 € als Kompensation für Neueingriff) zur Deckung ihrer Kompensationspflicht - zweckgebunden - zu zahlen. Die Verbindlichkeit dieser Regelung wird durch einen städtebaulichen Vertrag nachgewiesen.

VII) Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten in der Gebietsnachbarschaft, bzw. zur Verbesserung der zooökologisch wirksamen Standortbedingungen, werden hier Maßnahmen aufgeführt, die über die allgemeinen gestalterischen Maßnahmen bei der Entwicklung der Ausgleichskonzeption hinausgehen:

- Einsatz von Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (*verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung, Teilabschirmung zur freien Landschaft*).
- bei den Gehölzpflanzungen sind **unbehandelte Pflanzpfähle** (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

VIII) Hinweise:

Die nachfolgend genannten ökologische Forderungen stellen Empfehlungen dar:

- Keine Verwendung von Auftausalzen und Herbiziden auf öffentlichen Flächen und Straßen
- Verwendung naturraumtypischer Baumaterialien und Verzicht auf tropische Hölzer an Fenstern und Türen
- bei geeigneter Bauweise Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel), Giebelspitzen und Mauerverkleidungen vorzusehen; bei Dachstühlen/Holzverschalungen Material verwenden, das mit natürlichen Holzschutzmitteln behandelt wurde (hohe Empfindlichkeit von Fledermäusen)
- Einbau von Niststeinen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Aufgestellt:

Dr. Jürgen Winkler
Schlossstraße 1A, 64668 Rimbach

Rimbach, den 03. März 2006



Dr. Jürgen Winkler

Kartenteil

Bebauungsplan

'Auf der Rut' – 2. Änderung'

Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern

DR. JÜRGEN WINKLER

Schlossstrasse 1A – 64668 Rimbach

Tel. 06253/7379 – Fax: 06253/85821

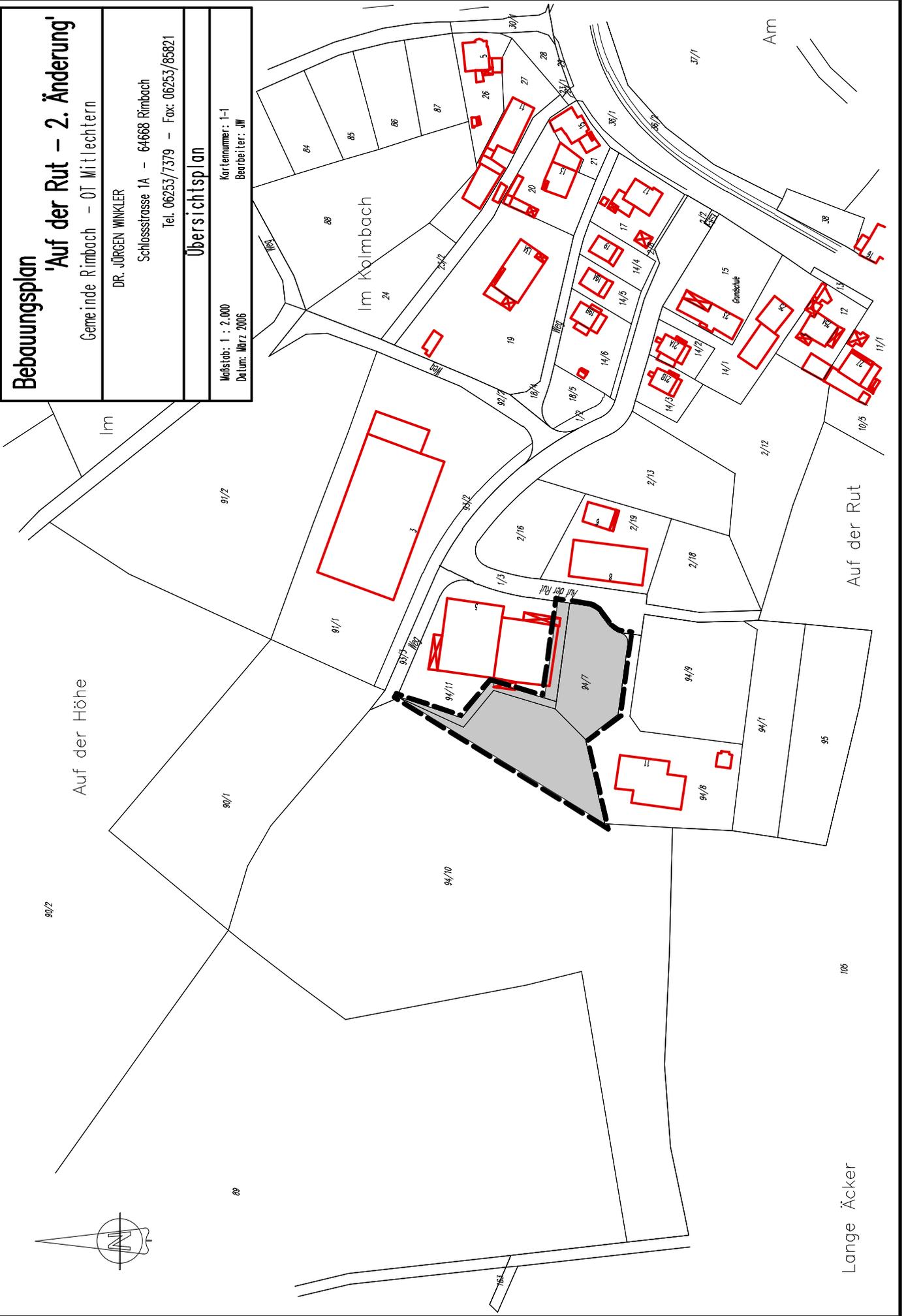
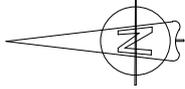
Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 2.000

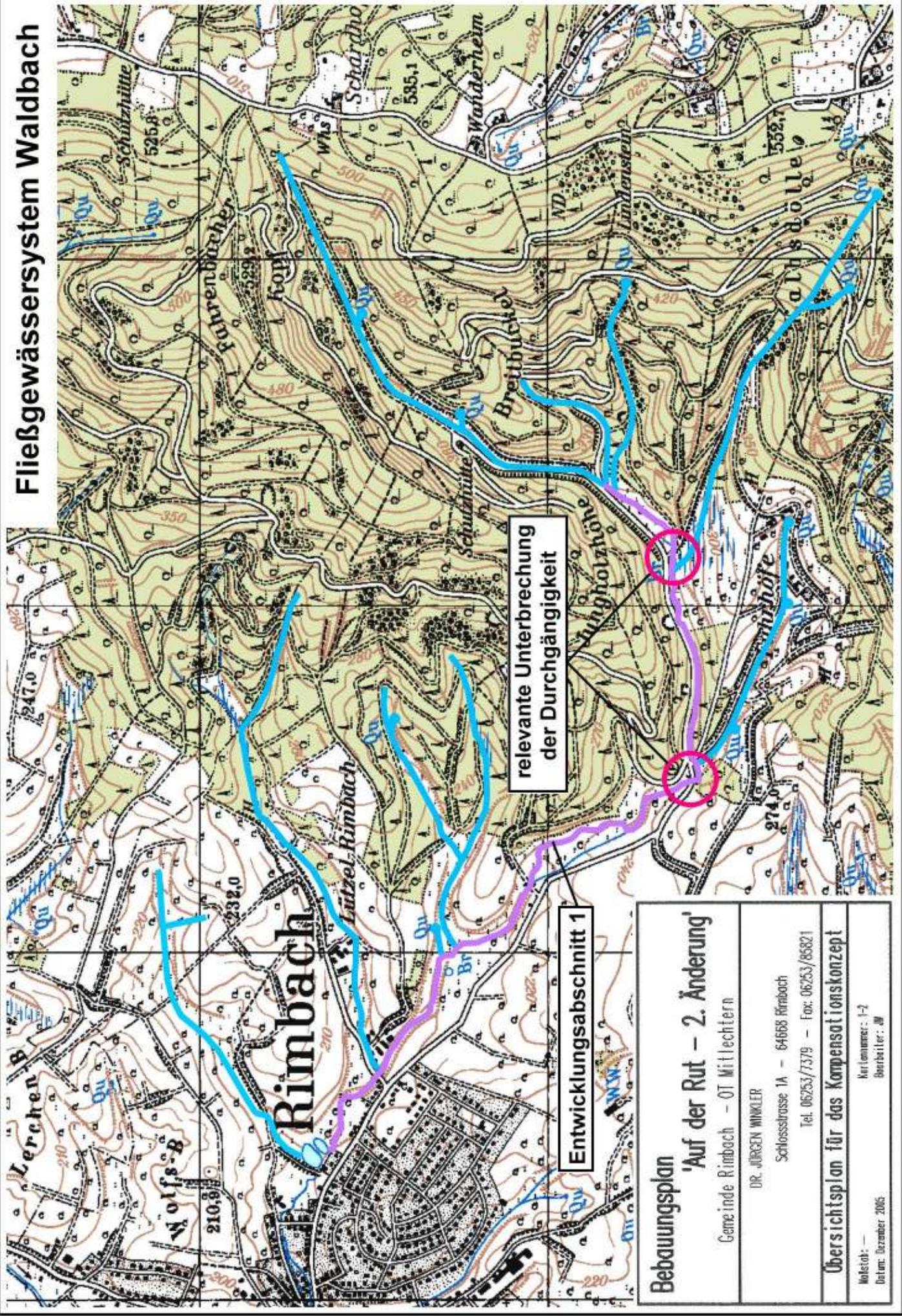
Datum: März 2006

Kartennummer: 1-1

Bearbeiter: JW



Fließgewässersystem Waldbach



relevante Unterbrechung der Durchgängigkeit

Entwicklungsabschnitt 1

Bebauungsplan	
'Auf der Rut - 2. Änderung'	
Gemeinde Rimbach - OT Mittelehern	
DR. JURGEN WINKLER	Schlossstrasse 1A - 64668 Rimbach
	Tel. 06253/7379 - Fax: 06253/85821
Übersichtsplan für das Kompensationskonzept	
Maßstab: -	Kartennummer: 1-2
Datum: Dezember 2005	Bearbeiter: JH

Gewässersystem Waldbach

Bebauungsplan

'Auf der Rut - 2. Änderung'

Gemeinde Rimbach - OT Mittelechern

DR. JÜRGEN WINKLER

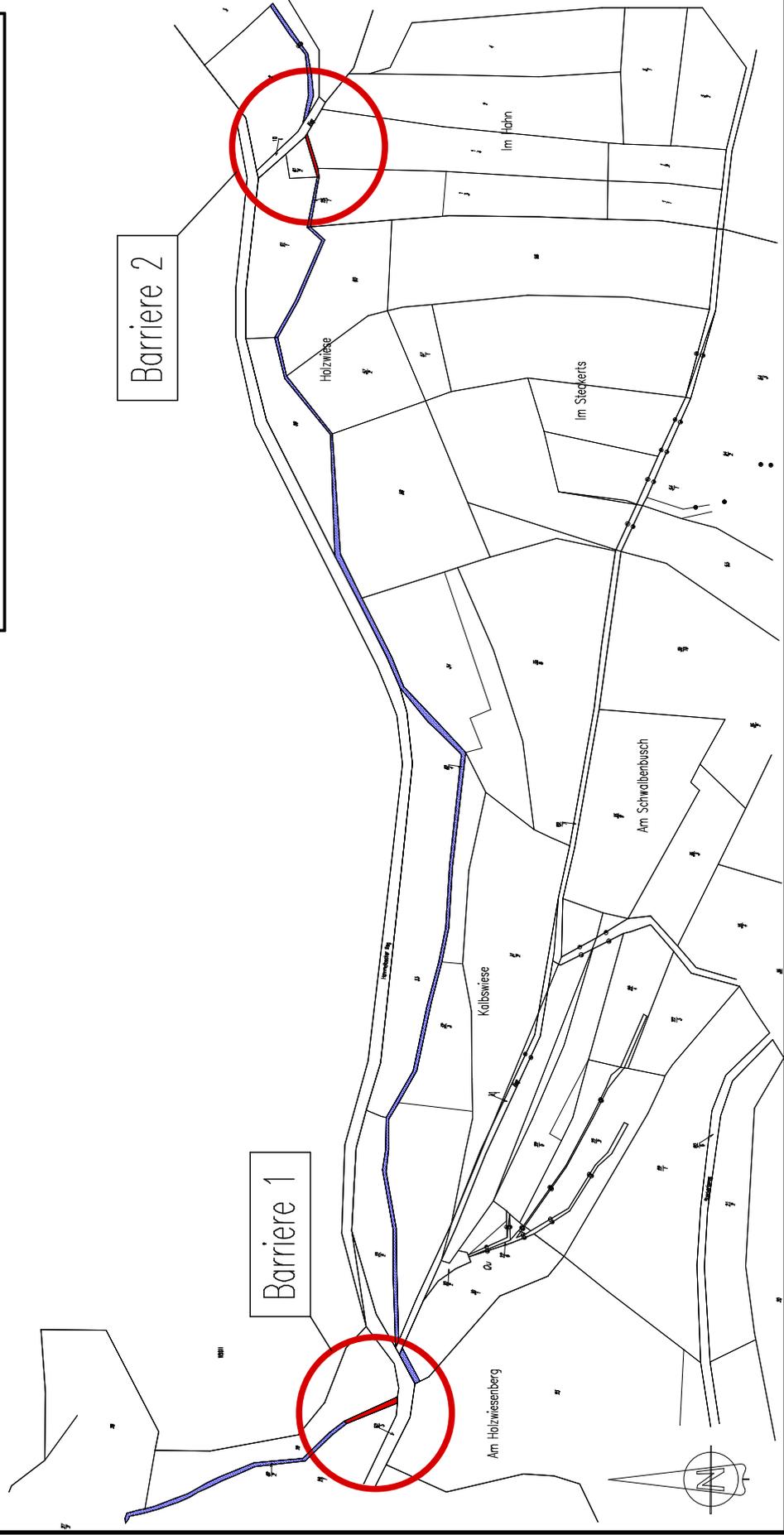
Schlossstrasse 1A - 64668 Rimbach

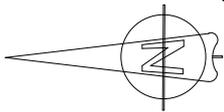
Tel. 06253/7379 - Fax: 06253/85821

Übersichtsplan 2

Maßstab: 1 : 3.000
Datum: März 2006

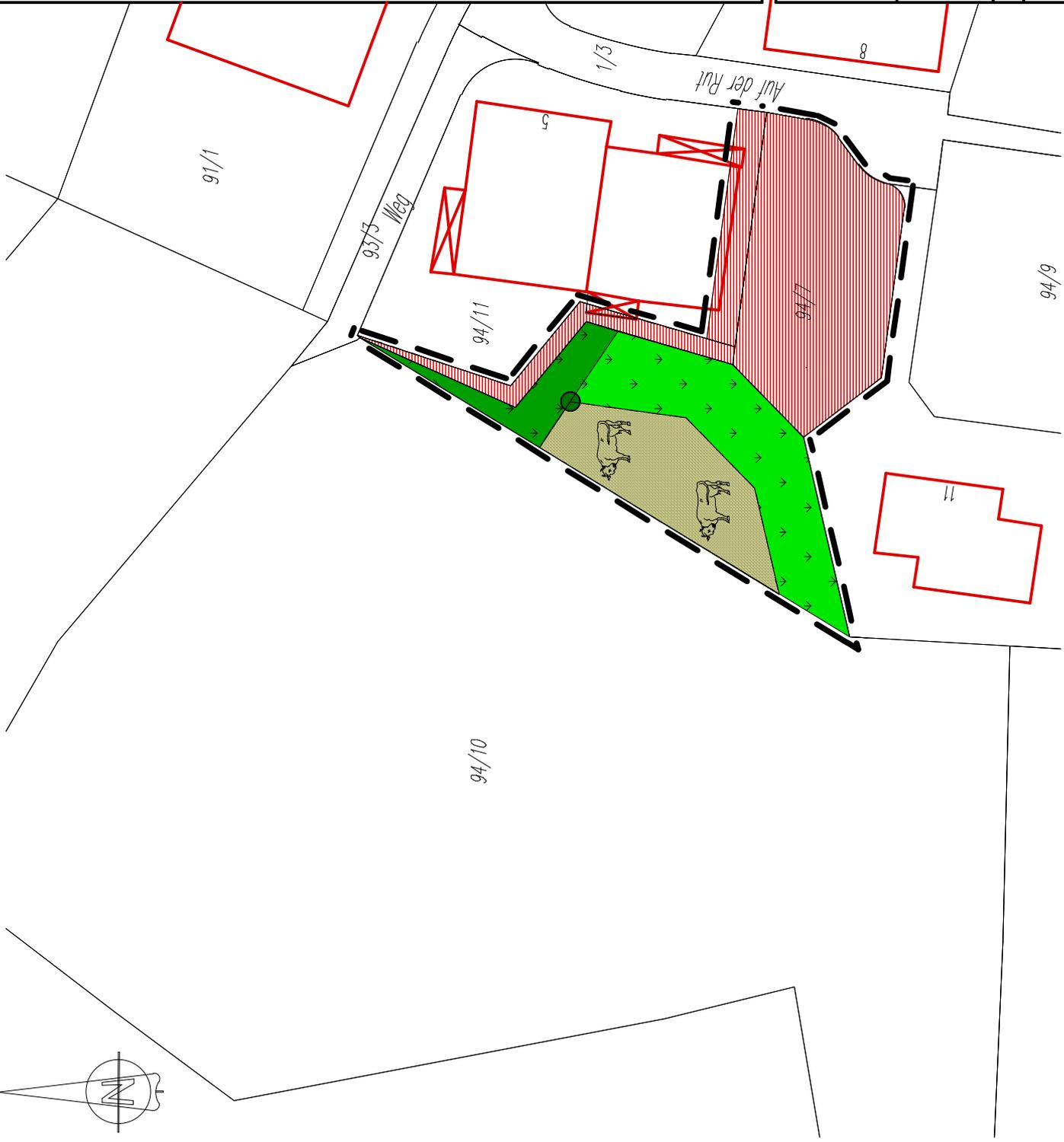
Kartennummer: 1-3
Bearbeiter: JW



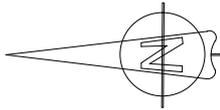


LEGENDE

-  rechtiskräftig ausgewiesenes Gewerbegebiet (hier Freifläche)
(Typ-Nr. 11.221)
-  intensiv genutzte, verarmte Glatthaferwiese
(Typ-Nr. 06.910)
-  intensiv genutzte Frischwiese (gemäht)
(Typ-Nr. 06.320)
-  intensiv genutzte Frischwiese, thermisch überprägt (beweidet)
(Typ-Nr. 06.320 vgl.)
-  junger Obstbaum
(Typ-Nr. 04.110)



Bebauungsplan
'Auf der Rut – 2. Änderung'
Gemeinde Rimbach – OT Mittechtern
DR. JÜRGEN WINKLER
Schlossstrasse 1A – 64668 Rimbach
Tel. 06253/7379 – Fax: 06253/85821
Bestandsituation
Maßstab: 1 : 1.000
Datum: März 2006
Kartennummer: 2-1
Bearbeiter: JW



LEGENDE

festgesetztes Baufenster (Bebauung mit Regenwassernutzung)
(yp-Nr. 01.2.15)



Freifläche/gärtnerisch gepflegte Anlage
(yp-Nr. 11.2.21)



Verzicht auf Gehölzpflanzungen – Entwicklungsziel: Wiesenrain
(yp-Nr. 09.1.99)



Bereich für Gehölzreueanlage – Entwicklungsziel: Strauchhecke
(yp-Nr. 02.400)



Pflasterfläche
(yp-Nr. 01.3.07)



Laubbaum-Neupflanzung
(yp-Nr. 01.1.01)



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Geltungsbereich



Bebauungsplan

'Auf der Rut' – 2. Änderung'

Gemeinde Rimbach – OT Mittechern

DR. JÜRGEN WINKLER

Schlossstrasse 1A – 64668 Rimbach

Tel. 06253/7379 – Fax: 06253/85821

Bestandssituation

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 3-1

Bearbeiter: JW

